



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91147/1-PMVD/2020

23. September 2020

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1011 WIEN

Gemäß § 4 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, beehre ich mich, zu dem von der beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (PBHK) verfassten Jahresbericht über ihre Tätigkeiten und Empfehlungen im Jahr 2019 Stellung zu beziehen:

Stellungnahme zum Jahresbericht 2019 der Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen

Vorwort

In Entsprechung der Verfassungsbestimmung des § 4 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, ergeht zum Jahresbericht 2019 der Parlamentarischen Bundesheerkommission über ihre Tätigkeiten und Empfehlungen nachstehende Stellungnahme. Sämtliche in dieser Stellungnahme verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Allgemeines:

1.1. Ausgangslage

Seit 1955 hat das Bundesheer einen wesentlichen Anteil an der Gewährleistung der Souveränität der Republik Österreich, am Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und der kritischen Infrastruktur. Es trägt ebenfalls zur Gewährleistung des Schutzes der eigenen Bevölkerung und zur gesamtstaatlichen Handlungsfähigkeit in Krisensituationen bei. Die österreichische Bevölkerung kann sich darauf verlassen, dass das Bundesheer in Notlagen, wie etwa Naturkatastrophen, zur Hilfeleistung bereitsteht.

Seit nunmehr 60 Jahren nimmt das Bundesheer an internationalen Friedens- und Stabilisierungseinsätzen auf hohem Niveau teil. Österreichs Soldaten und Soldatinnen befinden sich in einer Vielzahl von Ländern im Einsatz, um für die Einhaltung von Ordnung und Stabilität zu sorgen.

Seit geraumer Zeit muss das Bundesheer gegen neue Bedrohungsformen wie etwa hybride Kriegsführung und den Gefahren aus dem Cyberspace gerüstet sein. Cyberexperten des

Bundesheeres müssen z.B. Angriffe auf Netzwerke verhindern, um die österreichische Bevölkerung vor massiven Schäden, etwa Lähmung der Strom- und Wasserversorgung, zu bewahren.

Nunmehr stellt die aktuelle Bedrohung durch das Coronavirus eine neue Herausforderung für das Bundesheer als strategische Reserve der Republik dar. Die Soldatinnen und Soldaten, die Grundwehrdienst sowie Aufschubpräsenzdienst leistenden Soldaten und die Zivilbediensteten des Bundesheeres haben von Beginn an mit großem Einsatz bei der Bewältigung der Corona-Krise geholfen. Gemeinsam mit der Miliz wird das Bundesheer die österreichische Bevölkerung schützen.

Eine effektive Durchführung dieser vielschichtigen Aufgaben ist nur möglich, wenn eine ausreichende Ressourcenzuweisung gewährleistet ist. Nur eine bestmögliche Ausbildung und Ausrüstung der Soldaten und Soldatinnen kann angesichts der Gefahren im Einsatz Garant für deren Schutz des Lebens und der Gesundheit sein.

1.2. Verteidigungspolitische Konsequenzen

Zur Erfüllung der dargestellten vielschichtigen Aufgaben des Bundesheeres sind stetige strukturelle Verbesserungen erforderlich.

Ein wesentlicher Bereich stellt in diesem Zusammenhang die Attraktivierung des Grundwehrdienstes und der Miliz dar. Dazu trägt eine infrastrukturelle Aufwertung der Stellungstraßen bei, wobei auch die bisherigen Tauglichkeitskriterien neu festgelegt werden. Im Bereich des Milizwesens ist für eine ausreichende personelle und materielle Ausstattung zu sorgen, und rechtliche Benachteiligungen zu beseitigen. Des Weiteren sind – vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise und immer wieder auftretender Naturkatastrophen, aber auch im Zusammenhang mit einer Cyber- und Drohnenabwehr – umfassende Rahmenbedingungen für das staatliche Krisen- und Katastrophenmanagement angestrebt. Durch eine ausreichende budgetäre Ausstattung ist weiters die aktive Luftraumüberwachung durch Beschaffung der Nachfolge der SAAB 105 Ö sowie der Mehrzweckhubschrauber sicherzustellen.

2. Beschwerdemanagement im BMLV

Die umfassenden und komplexen Aufgabenstellungen, die durch das BMLV zu bewältigen sind, bedingen für die Ressortangehörigen ständige Herausforderungen. Trotz eines permanenten Bemühens aller Bediensteten, die damit verbundenen Belastungen in professioneller Weise zu meistern, sind auftretende Problem- bzw. Konfliktsituationen nicht gänzlich zu vermeiden, und kann dadurch Unzufriedenheit sowohl bei betroffenen Ressortangehörigen, als auch ressortfremden Personen entstehen. Diese im Regelfall mittels „Beschwerden“ artikulierte Unzufriedenheit wird im BMLV seit langem im Rahmen eines

umfassenden Beschwerdemanagements dahingehend behandelt und analysiert, dass beschwerderelevante Handlungsweisen oder systemimmanente Vorgangsweisen evaluiert und Problemlösungen erarbeitet werden. Mittels entsprechender Maßnahmenkontrolle wird dabei sichergestellt, dass die im Rahmen der Beschwerdebearbeitung erfolgte Problemlösung zur Realisierung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Aufgabenerfüllung in bestmöglicher Weise umgesetzt werden kann.

Die in den nachstehenden Punkten 3 bis 5 (Beispiele für Beschwerdefälle/amtswegige Prüfung, Prüfbericht und Besonderheiten) von der Parlamentarischen Bundesheerkommission angeführten „Kritikpunkte“ wurden solcher Art im Rahmen des angeführten umfassenden Beschwerdemanagements eingehend einer Überprüfung und Maßnahmensetzung unterzogen.

3. Beispiele für Beschwerdefälle/amtswegige Prüfungen (gemäß Jahresbericht):

Zum besseren Verständnis wird den jeweiligen konkreten im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht gesetzten Problemlösungen bzw. Maßnahmen der bezugnehmende Anlassfall im Wortlaut des Jahresberichtes 2019 in *kursiver Schrift* vorangesetzt.

3.1. Unangebrachte Ausdrucksweisen:

Der Leiter einer Finalisierungsküche beanstandete die mangelhafte Auftragsausführung eines Grundwehrdieners mit den Worten: „Bist ein bissl deppert oder was, willst heute noch eine Nachschulung haben?“ Bei einer anderen Situation stellte der Feldkoch-UO dieser Küche fest: „Werde ich als Unteroffizier schepfen, das glaubst ja selber nicht?“ (GZ10/095-2019)

Die beiden Beschwerdebezogenen wurden im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen („achtungsvoller Umgang“) belehrt und ermahnt.

Während der Vorübung zur Angelobung kündigte eine Charge den angetretenen Grundwehrdienern für den Fall eines Störens durch ein Mobiltelefon nachfolgende Maßnahme an: „Wenn von jemanden ein Handy klingelt, den schlage ich vor allen Zuschauern zusammen!“ Derselbe Korporal machte sich über einen Soldaten durch Verballhornung des Namens infolge Abänderung auf „....wixxen“ lustig. (GZ 10/119-2019)

Das beschwerderelevante Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinar gewürdigt.

Ein Vizeleutnant bezeichnete einen Unteroffizier in dessen Abwesenheit vor anderen Soldaten als „Arschloch“ und forderte die Anwesenden auf, dies dem Betroffenen mitzuteilen. (GZ 10/128-2019)

Der beschwerdebezogene Unteroffizier wurde rechtskräftig disziplinar bestraft.

Während einer Heereskraftfahrausbildung belastete ein Kraftfahr-Unteroffizier das Betriebsklima mit Bemerkungen zu Heeres-Kraftfahrerschülern aus Hörsching wie z.B.: „Is eh kloar, die Hörschinger ...“, „Ihr werds euer blaues Wunder erleben!“, „So schnell kannst net schauen und Du bist wieder in Hörsching!“; „Geh von der Kupplung runter oder ich brich dir die Füße!“ erheblich. (GZ 10/142-2019)

Der Beschwerdebezogene wurde rechtskräftig disziplinar bestraft.

Ein Präsenzdienster, der sich von einem im Kompaniebereich stehenden Wasserspender ein Glas Wasser nehmen wollte, wurde von einem Unteroffizier mit den Worten „Sie haben hier kein Wasser zu nehmen, am Klo gibt es das Gleiche!“ harsch zur Toilette verwiesen. (GZ10/150-2019)

Das gegen den Beschwerdebezogenen eingeleitete Disziplinarverfahren ist noch anhängig.

Im Zuge der mangelhaften Ausführung eines Reinigungsauftrages durch einen Rekruten tätigte der vorgesetzte Unteroffizier folgende Aussagen: „Bist du ein'graucht?“, „Du bist ein Rekrut und hast jeden Befehl zu befolgen!“ (GZ10/182-2019)

Das beschwerderelevante Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinar gewürdigt.

3.2. Schikanen

Während eines Marsches bejahte ein Rekrut die Frage einer vorgesetzten Charge, ob jemand Durst habe. Daraufhin erhielt er den Befehl eine 6x1,5 Liter-Packung Mineralwasser verbunden mit einem Trinkverbot mitzutragen. (GZ 10/132-2019)

Ein Gruppenkommandant ordnet Liegestütze für alle Rekruten bei unerwünschten Verhaltensweisen eines Grundwehrdieners in der Einteilung an, wie etwa das Putzen der Nase ohne „vorhergehende Erlaubnis“. (GZ 10/132-2019)

Der Beschwerdebezogene wurde rechtskräftig disziplinar bestraft.

3.3. Mängel bei Unterkünften, bauliche Mängel:

Soldatinnen fanden massive infrastrukturelle Mängel bei Dusch- und WC-Anlagen in etlichen Kasernen vor.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission merkt an, dass Neubauten und Generalsanierungen für eine adäquate Unterbringung unbedingt erforderlich sind.

(GZ 10/003-2019)

Dazu wird festgehalten, dass umfassende Maßnahmen (Sanierung, etc.) veranlasst wurden. Generell werden neue Unterkünfte, wo möglich, geschlechtsneutral (Modul A: WC, Dusche und Bettenzimmer) ausgestattet. Ein Umbau bei Generalsanierungen auf genannte Unterkunftsmodule (A) verringert die Bettenkapazität (aus 8-Mannzimmer werden max. 4-Mannzimmer). Um die bestehende Bettenkapazität aufrecht zu erhalten, und um eine adäquate Unterkunft zu bieten, sind Neubauten und Generalsanierungen für Unterkünfte unbedingt erforderlich. Diese Attraktivierung der Unterkunftssituation ist aber kostenintensiv und konnte daher in letzter Zeit aus budgetären Gründen nicht im gewünschten Umfang durchgeführt werden.

3.4. Organisatorische Mängel:

Bei der vorzeitigen Repatriierung eines Soldaten nach Österreich traten Probleme mit der Verzollung seines Gepäcks auf. (GZ 10/102-2019)

Im Rahmen der Beschwerdeerledigung wurden die Fachdienststellen/BMLV über die im Rahmen der Beschwerde aufgezeigten Problembereiche in Kenntnis gesetzt.

Durch mangelhafte heeresinterne Verwaltungsabläufe entstanden Auszahlungsrückstände bei Überstunden. (GZ 10/147-2019)

Im Zuge der Beschwerdebearbeitung wurden die notwendigen IKT-Services umgehend zur Verfügung gestellt und die erforderlichen personalrechtlichen Maßnahmen getroffen. Die Ausbezahlung der ausständigen Überstunden wurde ebenfalls abgeschlossen, weshalb der Beschwerdeführer sein Beschwerdevorbringen zurückzog.

3.5. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen:

Eine Charge wurde ungerechtfertigt vorzeitig aus dem sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz entlassen, weil nach einem Cannabis-Test eine geringfügige THC-Wert-Überschreitung (Tetra Hydro Canabinol) aufschien. Den Erhebungen zufolge wurde die Harnprobe zur weiteren Untersuchung nicht in das dafür vorgesehene chemische Labor eines gerichtsmedizinischen Institutes übermittelt. (GZ 10/118-2019)

Der beschwerdebezogene Arzt wurde belehrt. Um künftig ähnlich gelagerte Fälle zu vermeiden, wurde darüber hinaus das Personal des truppenärztlichen Dienstes im beschwerderelevanten Führungsbereich auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen hingewiesen.

Eine Militärärztin, die die Erstbehandlung eines grundwehrdienstleistenden Soldaten in der Truppenambulanz durchführte und eine stationäre Aufnahme empfahl, wurde in Folge über die geänderte militärärztliche Beurteilung und damit einhergehenden Veranlassungen (keine stationäre Aufnahme, Aufforderung zur Rückfahrt des erkrankten Rekruten mit öffentlichen Verkehrsmitteln) weder eingebunden noch darüber informiert. (GZ 10/203-2019)

Im September 2019 wurde ein aufklärendes und lösungsorientiertes Gespräch zwischen der Fachvorgesetzten, der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdebezogenen geführt.

3.6. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Ein Gefreiter erhielt etwa zwei Wochen vor dem Kursbeginn der Kaderanwärterausbildung eine Absage, weil die Kursplätze überbucht und zu wenig Ausbildungskapazitäten vorhanden waren. (GZ 10/011-2019)

Die Parlamentarische Bundesheerkommission unterstützt die rasche Einführung des zentralen Personalmeldesystems, durch das einerseits alle Kaderanwärterinnen und Kaderanwärter in einem Datenpool erfasst werden sollen und andererseits ein Überblick über die vergebenen Ausbildungsplätze geschaffen werden soll. Überbuchungen von Kursplätzen sollen damit hintangehalten werden können.

Seitens der Fachdienststellen wird das angesprochene „zentrale Personalmeldesystem“ derzeit ausgearbeitet, um eine IKT-mäßige Unterstützung der Planung, Verwaltung und Fortschrittskontrolle in der Kaderausbildung sicherzustellen. Der vorrangige Zweck ist die Unterstützung des Gesamtprozesses, der mit der Abgabe der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst beginnt und mit der Ausmusterung als Offizier oder Unteroffizier (jeweils auch Miliz) endet.

Über zu lange Dienstzeiten und nicht erfolgte, in Aussicht gestellte, Dienstfreistellungen beschwerten sich einige Grundwehrdiener zu Recht. (GZ10/014-2019)

Eine prekäre Personalsituation im beschwerderelevanten Dienststellenbereich führte zur in Rede stehenden dienstlichen Belastung. Die im Zusammenhang mit dem Beschwerdevorbringen stehenden Vorkommnisse waren Gegenstand einer Kommandantenbesprechung.

Trotz Vorliegens der Voraussetzungen unterblieb die Auszahlung einer Belohnung an Ausbilder des Pilotprojekts „Fit fürs Heer“. (GZ10/103-2019)

Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung wurden nach Bereitstellung der erforderlichen Budgetmittel Belohnungen ausbezahlt.

Eine für einen Truppenoffizier unverständliche Dienstzuteilung zu einer anderen Dienststelle hatte dessen Antrag auf Neubeurteilung zur Folge, der nur verzögert an die zuständige Stelle weitergeleitet wurde. (GZ10/122-2019)

Unabhängig davon, dass die verspätete Vorlage des beschwerderelevanten Antrags des Beschwerdeführers durch den Bearbeiter irrtümlich erfolgt ist, wurden im Rahmen der Beschwerdeerledigung die beschwerderelevanten Abläufe, zwecks Vermeidung ähnlich gelagerter Fälle, aufgearbeitet.

Schroffe Behandlung eines Rekruten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und Kontrolle von Maler- und Tapeziertätigkeiten durch einen UO sowie mangelhafte Bereitstellung geeigneter Schutz- und Reinigungsmittel. (GZ10/141-2019)

Der beschwerdebezogene Unteroffizier wurde über adäquate Umgangsformen mit Untergebenen im Allgemeinen und Grundwehrdienern im Speziellen belehrt und ermahnt.

Eine Vollausrüstung der Ausgangsuniform war für einen Wachtmeister des Milizstandes seit 2017 nicht möglich. (GZ 10/151-2019)

Dieser beschwerderelevante Umstand basierte auf Lieferschwierigkeiten der zivilen Ausstatterfirma, weshalb seitens BMLV entschieden wurde, dass ab Jänner 2018 keine Bestellungen mehr an diese Firma erteilt werden.

Im Jänner 2019 erfolgte eine Neubestellung von Uniformhose und Uniformrock durch den Wirtschaftsunteroffizier bei einer anderen Firma. Nach Anfertigung und Maßkontrolle wurden Uniformrock und -hose im April 2019 ausgeliefert. Die Abholung bzw. Übernahme der beiden Uniformteile durch den Beschwerdeführer erfolgte noch während der Beschwerdebearbeitung.

Erst nach Einbringung einer Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission über die unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer von eineinhalb Jahren für einen Antrag an die Dienstbehörde erfolgte binnen weniger Tage die Absprache mittels Bescheid der Dienstbehörde. (GZ10/157-2019)

Die Verzögerungen ergaben sich einerseits aufgrund der äußerst aufwendigen Bearbeitung des Antrages auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten und andererseits aus der Überlastung des Sachbearbeiters. Die erforderlichen Maßnahmen zur Optimierung der Abläufe wie die Änderung von Arbeitsplatzbeschreibungen, Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bzw. Aufwertung von Arbeitsplätzen sind im Zuge der Evaluierung des Organisationsplanes beabsichtigt.

Angemerkt wird, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der langen Bearbeitungsdauer keinerlei Nachteile erwachsen sind, und der Beschwerdeführer nach bescheidmäßiger Absprache sein Beschwerdevorbringen zurückzog.

Bei der Beurteilung zur Nachbesetzung eines Arbeitsplatzes lag eine mangelhafte Beurteilungsmatrix vor und es wurde angeregt, dass erst nach Beurteilung der umfassend neu bearbeiteten Unterlagen eine abschließende Personalmaßnahme getroffen wird. (GZ 10/174-2019)

Diese Anregung wurde von der obersten Dienstbehörde/BMLV aufgegriffen und es ergingen die entsprechenden Veranlassungen.

3.7. Nichtbeachtung von Vorschriften/Gesetzen

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Krankmeldung) wurden datenschutzrechtliche Richtlinien nicht eingehalten. (GZ 10/113-2019)

Im Rahmen der Beschwerdeerledigung wurde die Beschwerdebezogene über die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen belehrt.

Ein Grundwehrgeldner konnte aufgrund einer kurzfristigen Einteilung zu einem Dienst als Charge vom Tag, erst nach dem Einbringen einer außerordentlichen Beschwerde an der Nationalratswahl 2019 teilnehmen. (GZ 10/212-2019)

Unabhängig davon, dass dem Beschwerdeführer rechtzeitig die Möglichkeit der Teilnahme an der Nationalratswahl eingeräumt worden ist, wurde der beschwerderelevante Vorfall zum Anlass einer eingehenden Kaderbelehrung genommen.

3.8. Evaluierung von Vorschriften

Im Zusammenhang mit der tödlichen Hundeattacke im Zuge der Betreuung von Militärhunden in der Flugfeld-Kaserne in Wr. Neustadt stellte die Parlamentarische Bundesheerkommission fest, dass eine grundsätzliche Überarbeitung aller Vorschriften für das Militärhundewesen insbesondere bezüglich Sicherheit im Umgang mit Diensthunden notwendig ist. Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- *Eine Regelung für das generelle Einbringen von Hunden zur Ausbildung einschließlich Erstellung eines Alarmplans für Militärhundeführerinnen und Militärhundeführer außerhalb der Normdienstzeit.*

Beantwortung/BMLV:

In der bezugnehmenden Regelung sind die Zuchtmaßnahmen von Militärhunden sowie Ankauf/Annahme von Schenkungen von Hunden eindeutig geregelt. Grundsätzlich ist bei allen Entscheidungen, die zu einer späteren Verwendung als Diensthund führen können, die Entscheidungsfindung durch eine Kommission vorgesehen.

- *Das Versperren einer Zwingeranlage muss klar geregelt sein.*

Beantwortung/BMLV:

In der bezugnehmenden Regelung ist festgehalten, dass der Hundezwinger stets versperrt zu halten ist.

- *Eine Schulung für Bedienstete über das Verhalten gegenüber freilaufenden Hunden in Kasernen.*

Beantwortung/BMLV:

Seitens der Fachdienststelle ist die fachliche Unterstützung jedenfalls sichergestellt.

- *Eine Verbesserung der Arbeitssituation von Militärhundeführerinnen und Militärhundeführern. (Aufenthaltsmöglichkeit mit Sanitärbereich und Lagerungsmöglichkeit für Ausrüstung im Bereich der Zwingeranlage).*

Beantwortung/BMLV:

Die Neuerrichtung der Hundezwingeranlage in der FLUGFELD Kaserne wurde in das Realisierungsprogramm aufgenommen.

- *Genaue Regelungen für den Umgang mit Diensthunden je nach Ausbildungsstand, z.B.: bei bestimmten gefahreneigenen Situationen nur zu zweit für Sicherungs- bzw. Alarmierungszwecke. (GZ 10/268/4-2019)*

Beantwortung/BMLV:

In der bezugnehmenden Regelung sind die entsprechenden Aufgaben umfassend aufgezählt.

- *Genaue Regelungen für das Mitbringen von privaten Hunden in militärische Liegenschaften.*

Beantwortung/BMLV:

Die bezugnehmende Regelung sieht vor, dass ein allfälliges Einbringen von Hunden nach veterinärmedizinischer Beurteilung nur nach Genehmigung durch den jeweiligen Kasernenkommandanten erlaubt ist.

Abschließend wird festgestellt, dass das Ermittlungsverfahren derzeit noch bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anhängig ist.

4. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Zu den im Zusammenhang mit Prüfbesuchen erstellten Berichten der PBHK darf generell festgehalten werden, dass seitens des BMLV alle Kritikpunkte genauestens geprüft und Ebenen übergreifend im Rahmen der Möglichkeiten einer Lösung zugeführt werden, um weiterhin bestmöglich alle Soldaten und zivile Bedienstete im Einsatz zu unterstützen.

4.1. Prüfbesuch beim Heeresnachrichtenamt

Die Kommission führte am 29. Jänner 2019 einen Prüfbesuch beim Heeres-Nachrichtenamt durch und stellte Folgendes fest:

- *Das Personalfehl im Heeresnachrichtenamt ist gravierend.*
- *Die Unsicherheit beim Organisationsplan belastet das Betriebsklima erheblich.*
- *Die Modalitäten der Fahrtkostenvergütung für Grundwehrdiener im Zusammenhang mit der Refundierung von Aufwendungen für Fahrten mit den Wiener Verkehrsbetrieben sind nicht zeitgemäß.*

Beantwortung/BMLV:

Seitens der Ressortleitung wurde das Heeresnachrichtenamt beauftragt, eine Interimslösung unter Beachtung mehrerer Rahmenbedingungen vorzulegen (u.a. Einhaltung der Obergrenze der vorgegebenen systemisierten Arbeitsplätze, Beibehaltung des Verhältnisses zwischen militärischen und zivilen Arbeitsplätzen, nur geringfügige Verschiebungen der Verwendungsgruppen, etc.). Nach enger Abstimmung seitens der Fachdienststellen wurde der Antrag auf Anpassung des Organisationsplanes gestellt und zwischenzeitlich auch genehmigt; mit 1. Dezember 2019 wurde im Heeresnachrichtenamt der aktuelle Organisationsplan eingenommen.

Zur Modalität der Fahrtkostenvergütung für Grundwehrdiener im Zusammenhang mit der Refundierung von Aufwendungen für Fahrten mit den Wiener Verkehrsbetrieben wird mitgeteilt, dass die praktische Durchführung und Verbuchung von Fahrtkosten und Freifahrten für GWD im Bereich des Heeresnachrichtenamtes in Übereinstimmung mit einschlägigen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen erfolgt.

4.2. Prüfbesuch beim Heeresabwehramt

Am 13. März 2019 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission beim Abwehramt in Wien einen Prüfbesuch durch und stellte dazu fest:

- *Das vorherrschende österreichweite Defizit an qualifiziertem IT-Personal wirkt sich auch beim ÖBH aus; fehlende finanzielle Anreize im öffentlichen Dienst tragen ihres dazu bei.*
- *Die Konkurrenz zu Jobangeboten aus der Privatwirtschaft ist groß, auch erfolgt die Abwanderung ressortintern und in andere Ressorts.*
- *Aktive Werbe- und Rekrutierungsmaßnahmen seitens des Abwehramtes sind nicht möglich, da keine sichere Jobperspektive zugesagt werden kann.*

Beantwortung/BMLV:

Die federführende Zuständigkeit der Planstellenbesetzung liegt nicht im Bereich des BMLV.

Eine rasche Übernahme von Mitarbeitern bei Vorliegen aller Voraussetzungen wäre im Interesse des Abwehramtes. Eine Übernahme von Mitarbeitern bei Erfüllen der Ausbildungsvoraussetzungen ist ohne Erfüllung aller anderen Voraussetzungen (Überstellungsvoraussetzungen, vorhandener Arbeitsplatz und Planstelle, Zustimmung des BMKÖS gemäß Planstellenbesetzungsverordnung) nicht möglich.

- *Kritisiert wird, dass nach derzeitigem Informationsstand eine Umsetzung des neuen Organisationsplans erst Anfang 2021 ansteht.*

Beantwortung/BMLV:

Die aktualisierten Unterlagen zur Evaluierung des Organisationsplans sind derzeit in Bearbeitung.

- *Das Abwehramt ist in einem von der Bundesimmobiliengesellschaft mit hohen Kosten angemieteten Bundesamtsgebäude untergebracht. Das Gebäude ist alt und sanierungsbedürftig. Eine Finanzierung für Ausbau- bzw. Sanierungsarbeiten wurde aber nicht zugesagt.*
- *Die zur Verfügung gestellten knappen finanziellen Mittel für die Einsatzorganisation Abwehramt führen zur Qualitätsverlusten bei der personellen, materiellen und infrastrukturellen Ausstattung.*

Beantwortung/BMLV:

Die dem Abwehramt obliegenden Aufgaben werden gemäß den verfügbaren Ressourcen erfüllt. Die derzeitigen budgetären Restriktionen, denen sich das Ressort insgesamt gegenüber sieht, schlagen allerdings auch auf das Abwehramt durch.

- *Es wurde angeregt, dass für Bedienstete des Abwehramts die Regelung punkto Waffenpass analog zur Regelung bei der Militärpolizei gehandhabt wird.*

Beantwortung/BMLV:

Eine Regelung betreffend den Besitz eines Waffenpasses analog zu den Bestimmungen der Militärpolizei wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens durch das Kabinett BM a.D. Mario KUNASEK abgelehnt.

4.3. Prüfbesuch beim Militärkommando Vorarlberg

Am 7. und 8. März 2019 erfolgte ein Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheerkommission beim Militärkommando Vorarlberg in Bregenz statt. Der Militärkommandant strebt den Aufbau eines zweiten Pionierzuges an, um bei Katastropheneinsätzen effizienter helfen zu können.

Personal

Sowohl Grundwehrdiener als der Kader schätzen die Möglichkeit in ihrem eigenen Bundesland den Dienst zu leisten. Insbesondere für Grundwehrdiener ist es nur sehr eingeschränkt möglich. Ungefähr 60% der Grundwehrdiener leisten ihren Präsenzdienst in Salzburg und Tirol, wodurch ein erhöhter Zulauf zum Wehersatzdienst, dem Zivildienst, gegeben ist.

Neben dem Dienst bei der Militärmusik findet die Verwendung beim Assistenzeinsatz/ Katastropheneinsatz (Schnee) große Zustimmung. Das fallweise Heranziehen der Rekruten der Militärmusik als Wachsoldat im Kommandogebäude Oberst Bilgeri wird moniert. Ausrüstungs- und Bekleidungssteilen (Spangen für die Schulterschnur, Kordeln, Musikabzeichen) fehlen zum Teil. Der Soldatenvertreter hatte keine Schulung erhalten.

Große Bedeutung für den Katastrophenschutz hat das Vollkontingent im Herbst jedes Jahres. Befürchtet wird die Umstellung auf einen Sommer-Einrückungstermin. Dieser würde die Einsatzfähigkeit im Winter deutlich schwächen.

Der Kaderzuwachs deckt derzeit die Pensionsabgänge ausreichend ab. Der Personalstand beträgt 86% Besetzungsgrad. Bei den Offizieren und den höherrangigen Unteroffizieren ist er über 95%. Beim Zivilpersonal ist ein Fehl von 54%, das resultiert daraus, dass nur jede dritte Planstelle nachbesetzt werden darf.

Als wichtiges Element bei der Personalwerbung wird die Durchführung der Kaderanwärterausbildung in Vorarlberg gesehen.

Milizsoldaten kritisieren die Dauer – von bis zu sechs Monaten – der modulartigen Ausbildung, die mit den Gegebenheiten des zivilen Berufs faktisch nicht vereinbar ist.

Im Bereich des MilKdo V muss der Leiter Stabsarbeit zwei weitere Stabsfunktionen, die nicht besetzt sind, mitübernehmen. Kritisiert wird, dass die Bewertungen für Stabsfunktionen in V im Vergleich zu anderen MilKden um eine Funktionsgruppe niedriger eingestuft sind.

Wohnraum

Die Wohnkosten in Vorarlberg sind hoch. Das ÖBH verfügt über eine unzureichende Anzahl an Naturalwohnungen in Vorarlberg (43 in Bludesch, eine derzeit nicht vergeben). Die Gemeinde Bludenz hat Soldatinnen und Soldaten bei kostengünstigen zivilen Wohnbauprojekten ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Für Empörung sorgt ein Informationsschreiben des BMLV an Naturalwohnungsnutzer, wonach erhebliche finanzielle Belastungen - im Einzelfall mehrere tausend Euro - durch steuerliche Nachforderungen für die Zeit der Nutzung angekündigt wurden.

Unterkünfte

Das Kommandogebäude Oberst Bilgeri ist ein Gebäude aus der Zeit der Monarchie, das in Teilen zeitgemäß saniert ist. Die Nass- und Sanitäreanlagen und die Unterkünfte für Grundwehrdiener sind abgenutzt, es besteht ein hoher Sanierungsbedarf.

Auf dem Areal der Kaserne befindet sich ein baufälliger ehemaliger Rossstall. Über Anregung des Militärkommandos Vorarlberg und der Freunde der Militärmusik Vorarlberg bestehen Pläne, hier ein Orchesterprobe- und Aufführungszentrum für die Militärmusik und zivile Musiken zu errichten. Dieses Projekt wird auch von der Vorarlberger Landesregierung unterstützt. Bis dato verfügt die Militärmusik über keinen adäquaten Probe- und Aufführungsraum.

Ausbildung

Besonderheiten ergeben sich aufgrund der weiten Anfahrtszeiten zu Ausbildungszentren des Bundesheeres. Aufgrund der hohen internationalen Belegtage ist die Nutzung des Truppenübungsplatzes Lizum und des Truppenübungsplatzes Seetal für die Ausbildung des Militärkommandos Vorarlberg nur eingeschränkt möglich.

Kraftfahrzeuge

Ein eklatanter Fehl besteht bei Militärfahrzeugen. Ein Lichtblick ist die Zuweisung von geschützten Universal-Geländefahrzeugen Hägglund für die Gebirgstruppe.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission stellt zusammenfassend (siehe kursiver Schriftteil) zum Prüfbesuch fest:

- 60% der Grundwehrdiener können ihren Präsenzdienst nicht im eigenen Bundesland leisten, daher bevorzugen viele junge Männer den Wehrrersatzdienst/ Zivildienst.

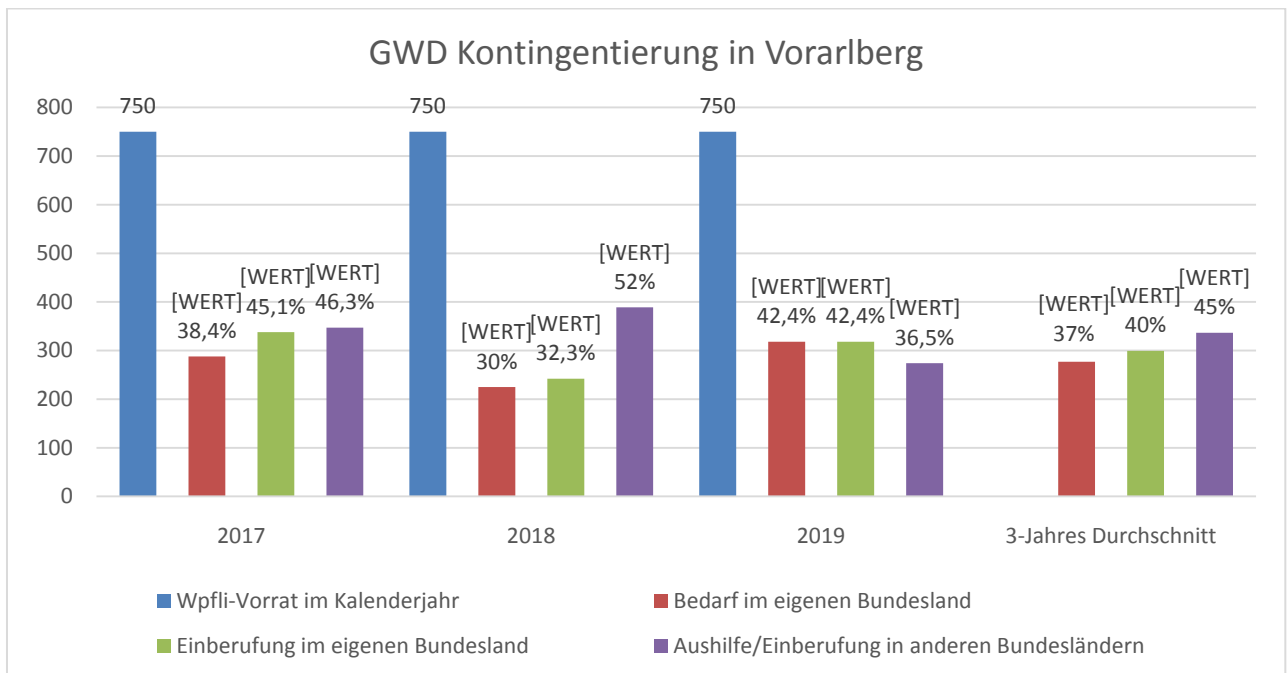
Beantwortung/BMLV:

Nachstehende Grafik zeigt die GWD-Kontingentierungs-Situation im Bundesland VORARLBERG am Beispiel der Jahre 2017, 2018 und 2019.

VORARLBERG verfügt mit der Stabskompanie & Dienstbetrieb des Militärkommandos VORARLBERG in BREGENZ und dem Jägerbataillon 23 in BLUDESCH über wenige Dienststellen im eigenen Bundesland und hat vergleichsweise einen hohen Wehrpflichtigen-vorrat, wobei die Anzahl der in VORARLBERG einberufenen Wehrpflichtigen immer über dem eigentlichen Bedarf liegt.

Beide Dienststellen haben innerhalb einer festgelegten Systematik bis zu vier auf das Jahr aufgeteilte Einberufungstermine in unterschiedlichen Stärken. Eine massive Erhöhung dieser Stärken (auf Dauer) würde zu Einschränkungen im Ausbildungsbereich, zu Problemen hinsichtlich der Unterkunftskapazitäten oder auch zu einer Steigerung der Belastung des Kaderpersonals (Weiterbildungs- und Urlaubsplanung etc.) führen.

Dem ist gegenüber zu stellen, dass VORARLBERG aufgrund seines Wehrpflichtigenvorrats in der Lage ist, andere Ergänzungsbereiche (wesentlich SALZBURG und TIROL) bei den jährlichen Aufbringungsproblemen – vor allem im ersten Halbjahr – zu unterstützen, und somit entscheidend zur Erfüllung von Wehrpflichtigenkontingenten und zur Erreichung der geforderten Präsenzfähigkeit des ÖBH beizutragen.



- *Bei militärischen Personal beträgt der Besetzungsgrad 86%. Beim Zivilpersonal besteht ein Fehl von 54%, weil die Nachbesetzung nur jeder dritten Planstelle genehmigt ist.*

Beantwortung/BMLV:

Eine Regelung, wonach im nachgeordneten Bereich flächendeckend nur mehr jeder dritte freiwerdende zivile Arbeitsplatz nachbesetzt werden dürfe, ist nicht bekannt. Das Setzen von Prioritäten in der Aufteilung des zugewiesenen Aufnahmekontingents obliegt den Dienstbehörden.

- *Milizsoldaten kritisieren die Dauer - von bis zu sechs Monaten - der modulartigen Ausbildung, die mit den Gegebenheiten des zivilen Berufs faktisch nicht vereinbar ist.*

Beantwortung/BMLV:

Weder die Dauer der Milizunteroffizier - noch der Milizoffizier-Weiterbildung beträgt in Summe 6 Monate. Die Module sind in Abschnitten von 2 Wochen, in Ausnahmefällen 3 Wochen gegliedert.

- *Die Bewertungen sind für Stabsfunktionen in Vorarlberg im Vergleich zu den anderen Militärkommanden um eine Funktionsgruppe niedriger eingestuft.*

Beantwortung/BMLV:

Bei der Bearbeitung der Organisationspläne im Jahr 2008 war der Organisationsplan des Militärkommando ST (MilKdo ST) der Referenzorganisationsplan bei der Bewertung der Stabsfunktionen der Militärkommanden mit dem Bundeskanzleramt (BKA).

Mit Stichtag 01. Dezember 2010 hatte das MilKdo ST und nachgeordnete Dienststellen **541** systemisierte Arbeitsplätze.

Das MilKdo ST hat folgende unterstellten Einheiten und Dienststellen:

- StbKp&DBetr/MilKdo ST
- DBetr/MilKdo ST
- Kdo&BetrStb TÜPI SA

Im Befehlsbereich MilKdo ST sind **8** Betriebsstaffeln disloziert.

Mit Stichtag 01. Dezember 2010 hatte das MilKdo V und nachgeordnete Dienststelle **139** systemisierte Arbeitsplätze.

Das MilKdo V hat folgende unterstellte Einheit und Dienststelle:

- StbKp&DBetr/MilKdo ST

Im Befehlsbereich MILKdo V sind **2** Betriebsstaffeln disloziert.

Aus dem Vergleich der Fakten und Daten ergibt sich die Rechtfertigung der unterschiedlichen Bewertung.

- *Nass- und Sanitäreinrichtungen und die Unterkünfte für Grundwehrdiener im Kommandogebäude Oberst Bilgeri sind abgenutzt, es besteht ein hoher Sanierungsbedarf.*

Beantwortung/BMLV:

Im Zuge der Planungsbesprechung bezüglich des Projekts „ROSSSTALL“ (siehe auch nachfolgenden Punkt) wird der Zustand der genannten Infrastruktur begutachtet und die weitere Vorgangsweise festgelegt.

- *Bis dato verfügt die Militärmusik Vorarlberg über keinen adäquaten Probe- und Aufführungsraum. Der Neubau bzw. die Sanierung des Rossstalls auf dem Areal der Kaserne für eine militärische und zivile Nutzung wird für zweckmäßig erachtet.*

Beantwortung/BMLV:

Das Projekt ROSSSTALL wurde im Vorjahr als Kooperation zwischen dem Land VORARLBERG und dem BMLV gestartet. Ziel ist die Errichtung von Proberäumlichkeiten, die zusammen mit zivilen Musikvereinen genutzt werden. Dazu wird das baufällige, aber denkmalgeschützte, Objekt 6 (ehemaliger Pferdestall) saniert und ausgebaut.

- *Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke wie Spangen für die Schulterschnur, Kordeln, Musikabzeichen fehlen zum Teil.*

Beantwortung/BMLV:

Folgende Gegenstände fehlen bzw. sind in sehr schlechtem Zustand:

- Schulterschnur: Militärmusiker, Schulterspange 48 Stück und
- Schulterschnur: Militärmusiker, Schulterklappe 48 Stück

Diese Ausrüstungsstücke befinden sich derzeit in Beschaffung und werden ebenso wie eine Schärpe grün und die Notentaschen mit Schultergurt weiß im Laufe des Jahres 2020 zulaufen.

- *Für Empörung sorgt ein Informationsschreiben des BMLV an Naturalwohnungsnutzer, wonach erhebliche finanzielle Belastungen durch steuerliche Nachforderungen für die Zeit der Nutzung angekündigt wurden.*

Beantwortung/BMLV:

Das Finanzamt Wien 1/23 hat mit 7. November 2018 die Bescheide über den Dienstgeberbeitrag (DB), die Bescheide über den Säumniszuschlag zum DB sowie die Haftungsbescheide nach § 82 EStG an das BMLV zugestellt. Diese Bescheide folgten auf die Außenprüfung der Abgabenbehörde und drehen sich im Kern um die lohnsteuerliche Frage, ob die zur Verfügung Stellung von Naturalwohnungen an die Bediensteten des BMLV zu einem Sachbezug nach § 15 EStG führt.

Das BMLV als Arbeitgeber der betroffenen Naturalwohnungsnutzer wurde nach § 82 EStG in die Haftung für die Nachzahlung der Lohnsteuer durch die Abgabenbehörde genommen sowie zur Nachzahlung der Dienstgeberbeiträge und des Säumniszuschlages bis 7. Dezember 2018 per Bescheide verpflichtet. Die entsprechenden Vorschriften zur steuerlichen Nachzahlung wurden durch das BMLV bezahlt.

Mit 4. Dezember 2018 hat das BMLV gegen die o.a. Bescheide Bescheidbeschwerden eingebracht, in welchen die steuerrechtliche Beurteilung des Finanzamtes Wien 1/23 in Bezug auf die Nachversteuerung für die zur Verfügung Stellung der Naturalwohnungen nicht geteilt wird. Aufgrund der Empfehlung der Finanzprokuratur wurde eine Fristerstreckung beantragt.

Mit 14. März 2019 wurde die Beschwerdebegründung vollständig nachgebracht. Die sechsmonatige Bearbeitungszeit gemäß Bundesabgabenordnung ließ die Abgabenbehörde verstreichen.

Da eine verbindliche Entscheidung der Abgabenbehörde ausblieb, wurde seitens BMLV eine Säumnisbeschwerde beim Bundesfinanzgericht (BFG) mit 27. September 2019 eingebracht. Mit den Beschlüssen des BFG wurde eine Frist für die Erlassung einer Entscheidung durch das Finanzamt Wien 1/23 vorgegeben.

Seitens der Abgabenbehörde wurden mit den Beschwerdevorentscheidungen vom 19. Dezember 2019 die Bescheide über die Säumniszuschläge zum Dienstgeberbeitrag für alle Finanzjahre (2010-2015) aufgehoben und die entsprechenden Zahlungen am Abgabenkonto wieder gutgeschrieben. Eine grundsätzliche Entscheidung zum Thema Sachbezug bei Naturalwohnungen wurde jedoch nicht getroffen.

Das Finanzamt hat jedoch vor Ablauf der Frist einen Fristerstreckungsantrag bis 31. Jänner 2020 eingebracht und seitens BFG genehmigt bekommen.

Nunmehr hat das Finanzamt die Beschwerdevorentscheidungen zu den Haftungsbescheiden (§ 82 EStG) und zu den Dienstgeberbeiträgen für die Finanzjahre 2010 bis 2015 erlassen. Das Finanzamt hat den Argumenten des BMLV nicht zugestimmt und beharrt auf eine Nachversteuerung für die Finanzjahre 2010 bis 2015 für die zur Verfügung Stellung von Naturalwohnungen an die Bediensteten.

Gegen diese Beschwerdeentscheidungen hat das BMLV einen Vorlageantrag an das Bundesfinanzgericht gestellt. Damit wird eine Entscheidung für dieses Verfahren dort getroffen. Es wird aber von einer Dauer von bis zu 2 Jahren bis zur mündlichen Verhandlung beim BFG auszugehen sein.

Hinsichtlich des Regresses des BMLV gegenüber den betroffenen Bediensteten wurde bis dato keine endgültige Entscheidung getroffen. Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist ein genereller Verzicht der Ansprüche gegenüber den betroffenen Bediensteten nicht zulässig, und die Einforderung, der durch die betroffenen Bediensteten geschuldete und durch den Bund bezahlte Steuernachforderung, geboten.

- *Ein eklatanter Fehl besteht bei Militärfahrzeugen.*

Beantwortung/BMLV:

Die Situation im Bereich der Militärfahrzeuge ist bekannt, und es wird mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln daran gearbeitet, den Zustand der Fahrzeugflotten im ÖBH insgesamt zu verbessern. Als Beispiele können die Beschaffungen im Rahmen des Mobilitätspakets wie Schwerlasttransportfahrzeuge, mittlere Bergfahrzeuge mit Anhängern, eine kleine Anzahl an Funktionsfahrzeugen für Führung und MP sowie neue Fahrschul-LKW angeführt werden. Es bedarf jedoch einer signifikanten Erhöhung der Budgetmittel für den Bereich der Landfahrzeuge, um die in der Fragestellung angesprochenen Fehlbestände bei der Truppe langfristig ersetzen bzw. weiterentwickeln zu können.

- *Grundwehrdiener haben bei Übernahme in ein militärisches Dienstverhältnis die „VORTEILScard Bundesheer“ für die Gratisnutzung der Österreichischen Bundesbahnen abzugeben, wodurch sie um den Vorteil der befristeten Weiternutzung als VORTEILScard<26 oder VORTEILScard classic bis zum Ablauf eines Jahres gebracht werden.*

Beantwortung/BMLV:

Die gültigen Regelungen zur ÖC-BH entsprechen den derzeitig vertraglich vereinbarten Leistungen mit der ÖBB-PV AG und wurden mittels Erlass vertragskonform umgesetzt. Diesem Vertrag gingen langwierige Verhandlungen mit der ÖBB voran. Der Vertrag ist noch bis Ende 2020 in Kraft.

4.4. Prüfbesuch beim Jägerbataillon 23

Am 8. März 2019 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch beim Jägerbataillon 23 in der Walgau-Kaserne in Bludesch durch. Das Jägerbataillon 23 ist der einzige bataillonsstarke Verband in Vorarlberg und gehört zur 6. Gebirgsbrigade.

Sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz Migration in Tirol

Seit einiger Zeit unterstützt das Jägerbataillon 23 den Assistenzeinsatz Migration in Tirol und nicht mehr jenen im Burgenland. Angesichts des weiten Anreisewegs in den Osten Österreichs und dortige Einsatzorte ist man derzeit über den nähergelegenen Assistenzeinsatz zufrieden.

Die Unterbringung in der Standschützen-Kaserne in Innsbruck erfolgt in 10-Betten-Zimmern. Durch unterschiedliche Dienstzeiten werden die Schlaf- und Ruhezeiten gestört.

Beantwortung/BMLV:

Gegen die Störung der Ruhepausen wurden im Rahmen der Dienstaufsicht entsprechende organisatorische Maßnahmen gesetzt.

De facto erfolgen kaum Aufgriffe, was zu einem Akzeptanzproblem bei den eingesetzten Soldaten führt. Es durften auf Anordnung der Sicherheitsbehörden unter Einbindung der Österreichischen Bundesbahnen nur Aufleger-Züge kontrolliert werden, wo schon beim Einfahren des Zuges ersichtlich ist, dass sich keine Person verstecken kann.

Beantwortung/BMLV:

Das Problem, dass der subjektiv wahrnehmbare Einsatzerfolg seitens der eingesetzten Soldaten sehr oft an der Höhe der aufgegriffenen Migranten gemessen wird, ist bekannt. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass das Bundesministerium für Inneres (BM.I) als assistenzanfordernde oberste Sicherheitsbehörde immer wiederkehrend darauf hinweist, dass der Einsatzerfolg, vor allem auch in der Abhaltewirkung gegenüber den Schlepperorganisationen besteht und folglich an der objektiv niedrigen Migrantenrate in ÖSTERREICH zu messen wäre. Pflicht der eingesetzten Kommandanten vor Ort ist es, im Sinne des §5 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das ÖBH (Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) „jede dienstliche Maßnahme so zu gestalten, dass die Soldaten nach Möglichkeit den Zweck dieser Maßnahme verstehen und ihre Notwendigkeit einsehen können.“

Zu den Zugskontrollen (Aufleger-Züge oder Rollende Landstraße) ist anzumerken, dass es ausschließlich Sache der verantwortlichen Sicherheitsbehörde (im ggstl. Fall der Landespolizeidirektion Tirol) ist, die zu kontrollierenden Objekte und die Modalitäten der Kontrolle (z.B. die Mitwirkung der Assistenztruppe) festzulegen.

Grundwehrdiener werden für den Assistenzeinsatz Migration drei Monate ausgebildet und für die weitere Präsenzdienstzeit diesem Einsatz zugeführt. Die Erwartungshaltung der Rekruten ist beim Einrücken auf eine Hochgebirgskampfausbildung ausgerichtet. Entsprechend negativ fällt die ursprünglich positive Einstellung am Ende des militärischen Dienstes in der Grundwehrdiener-Feedback-Befragung aus.

Das Ergebnis der Befragung wird erst nach dem Abrüsten der Grundwehrdiener bekannt, sodass kein Abschlussgespräch stattfinden kann.

Beantwortung/BMLV:

Richtig ist, dass infolge des Assistenzeinsatzes von Grundwehrdienern Einbußen bei der Ausbildung der betroffenen Rahmeneinheiten in Kauf genommen werden müssen. Im konkreten Fall ging der Assistenzeinsatz als prioritäre Einsatzaufgabe der Gebirgsausbildung vor.

Kraftfahrzeuge/Bewaffnung/Ausrüstung

Ein eklatanter Fehl besteht bei Militärfahrzeugen. Das Bataillon verfügt über keine Panzerabwehrlenkwaffen. Bemängelt wird das Fehlen ausreichender Schutzausrüstung, so gibt es lediglich eine geringe Zahl von Stichschutzwesten für Kaderpräsenzeinheit-Soldaten. Für privat gekaufte Einschubplatten für die Schutzausrüstung müssen bis zu € 1.000,- ausgegeben werden, weil diese nicht zur Verfügung gestellt werden. Erfreulich war die Zuweisung von geschützten Universal-Geländefahrzeugen Hägglund für die Gebirgstruppe.

Beantwortung/BMLV:

Es darf festgehalten werden, dass mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln daran gearbeitet wird, den Zustand der Fahrzeugflotten im Bundesheer zu verbessern.

Bis dato wurden 760 Stück Stichschutzwesten für den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz beschafft. Diese Menge reicht grundsätzlich aus, um die derzeit im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz „Migration“ in unmittelbaren Gefahrenbereichen eingesetzten Soldaten mit Stichschutz auszustatten. Eine generelle Ausstattung von KPE Soldaten mit Stichschutzausrüstung ist nicht vorgesehen.

Unterkunft

Die Ausstattung der Zimmer und insbesondere der Betten sind antiquiert. Uralte Polster und Holzbretter an Stelle von Lattenrost sind nicht mehr zeitgemäß. Bettenlängen von 190 cm und 200 cm sind für einige Rekruten zu kurz. Es stehen 6- und 8-Betten-Zimmer zur Verfügung.

In einem Metallspint kann die persönliche Ausrüstung eines Rekruten nicht vollständig untergebracht werden. Nur ein Teil der Unterkünfte verfügt über Holzkästen, die eine ausreichende Größe für eine sichere Verwahrung bieten.

Die Walgau Kaserne ist ein Kreuzbau aus dem Jahr 1989 und grundsätzlich noch in Ordnung. Die Nass- und Sanitäreanlagen sind abgenutzt. Sanierungsmaßnahmen sind bei den Rohrleitungen im Keller erforderlich.

Beantwortung/BMLV:

Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen von Mannschaftsunterkunftsgebäuden wurde in die Projektplanung aufgenommen, und sind diese Maßnahmen mittel- bis langfristig umzusetzen.

4.5. Überprüfung vor Ort beim sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration

Aufgrund zahlreicher Beschwerden wegen grober Unterkunftsmängel (Schimmel, penetranter Geruch aus den Sanitäreanlagen etc.) führte die Parlamentarische Bundesheerkommission am 10. Oktober 2019 eine Überprüfung vor Ort in Nickelsdorf durch.

Rund 900 Soldatinnen und Soldaten befinden sich österreichweit im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration. Das Militärkommando Burgenland stellt mit ca. 450 Soldatinnen und Soldaten in drei Kompanien die Einsatzführung im Rahmen des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes gemäß Behördenauftrag der Landespolizeidirektion Burgenland und der Landespolizeidirektion Niederösterreich mit dem Ziel der Verhinderung illegaler Grenzübertritte sicher. Die Anzahl der Aufgriffe im Jahr 2019 ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen (2019: 1.260 zu 2018: 906). Schlepper führen meist Gruppen von 5 bis 15 Personen, Hauptherkunftsland Afghanistan, über die Grenze.

Die Einsatzdauer beträgt grundsätzlich drei Monate. Die beschwerdegegenständliche Unterkunft ist seit 2017 angemietet und damals adaptiert worden. Sie bietet Platz für ca. 40 Personen. Der Mietvertrag unterliegt einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Tiefgreifende und kostenintensive Sanierungen sind wegen der Befristung des Assistenzeinsatzes unterblieben. Die grenznahe Unterbringung ermöglicht rasche Einsatzreaktionen und kurze Fahrtstrecken. Die nächstgelegene Kaserne in Bruckneudorf ist eine Fahrstunde entfernt.

Ein Assistenzeinsatzzug ist in Containern in Nickelsdorf untergebracht. Allenfalls verfügt das Bundesministerium für Inneres über eine Containerunterkunft in Nickelsdorf die je nach Flüchtlingsaufkommen benötigt wird.

Im Zuge der Dienstaufsicht des Militärkommandanten am 28. September 2019 wurden bei der I. Assistenzeinsatzkompanie verschiedene Unterkunftsmängel festgestellt bzw. durch den stellvertretenden Kompaniekommandanten gemeldet.

In Umsetzung der Mängelbehebung wurde durch einen Bau-Pioniertrupp bis zum 4. Oktober 2019 die Reparatur der WC Spülkästen, Befestigung einer WC-Muschel und die Behebung der Verstopfung des Pissoirs veranlasst. Durch eine private Installateur Firma erfolgte eine Überprüfung der Heizung, die Begutachtung des Wasserschadens und die Festlegung der weiteren Maßnahmen.

Das Militärkommando Burgenland ordnete am 1. Oktober 2019 an, das Zimmer mit dem Wasserschaden und Schimmel nicht als Unterkunft zu nutzen.

Am 4. Oktober 2019 erfolgte an den Einsatzstab die Meldung über eine Beschwerde und wurde am 5. Oktober 2019 im Zuge der Dienstaufsicht vom Militärkommandanten festgestellt, dass der mit Schimmel befallene Unterkunftsraum befehlswidrig noch immer mit drei Personen belegt war.

Weiters wurde am 9. Oktober 2019 ein Tausch von Inventargerät (Kopfpolster, Matratzen, Tische) und am 10. Oktober 2019 die Reparatur eines Dusch-Ablaufes durchgeführt. Am 16. Oktober 2019 wurde mit der Reparatur des Wasserschadens an der Wand zwischen dem schimmelbefallenen Zimmer und dem Duschaum begonnen.

Zusammenfassend war festzuhalten:

- Der Aufenthalts- und Essbereich sowie ein Großteil der Unterkunft zeigt sich nach Verbesserungsmaßnahmen in einem brauchbaren Zustand.*
- Schimmel befindet sich an einer Wand in einer Unterkunft mit einer offenen Dusche. Mangels Vorhang sind die Fenster dieses Raumes mit Papier abgeklebt. Dieser Raum ist erst nach Entfernung des Schimmels in einem bewohnbaren Zustand.*
- Aus einem abgeklebten Abfluss im Unterkunftsraum dringt Fäkalgeruch.*
- Die zuvor ausgetauschten Kopfpolster und Matratzen sind mit Flecken behaftet. Die Überzüge einzelner Kopfpolster sind aufgerissen.*

Beantwortung/BMLV:

Seitens des BMLV wird darauf hingewiesen, dass ein Großteil der im Rahmen einer Dienstaufsicht des Militärkommandanten von Burgenland mitgeteilten Unterkunfts-mängel bereits vor Einbringung der Beschwerden behoben war bzw. erforderliche Anträge für eine Besserung gestellt worden sind. Die logistischen Abläufe sowie die Antragsverfahren im Bauwesen folgen auch im Assistenzeinsatz den im BMLV üblichen Verfahren und Zeitabläufen.

Ganz allgemein trägt die Unterkunftssituation beim sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz dem Umstand Rechnung, dass die Einsatzdauer nicht vorweg bestimmbar ist und einer 6-monatigen Periodisierung unterliegt. Dies macht langfristige Planungen im Unterkunfts-bereich unmöglich. Grundsätzlich wäre die Unterbringung aller Einsatzsoldaten in

wesentlich komfortableren Containerlösungen zu begrüßen, weil diese vor Ort zu wesentlich weniger Instandhaltungsaufwand bedingen, der durch den Baupionierzug des Militärkommandos Burgenland zu erbringen ist. Derzeit sind jedoch seitens BM.I keine weiteren Container disponibel.

Das Kommando Assistenzeinsatz ist im Rahmen seiner Einsatzverantwortung durch Engagement und Aufbietung des finanziell Machbaren laufend bestrebt, die Situation vor Ort so erträglich als möglich zu gestalten.

4.6. Prüfbesuch bei AUTCON/EUFOR ALTHEA

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 29. bis 30. Oktober 2019 einen Prüfbesuch bei den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON/EUFOR ALTHEA im Camp Butmir in Sarajevo durch.

Im September 2019 löste Ungarn turnusmäßig Österreich bei der Gestellung einer Infanterie-Kompanie ab, sodass die Kontingentsstärke zum Prüfzeitpunkt nur 193 Soldatinnen und Soldaten betrug. 3 von 17 Liaison Observation Teams (LOT-Häuser) stellt Österreich.

Der Auftrag von EUFOR ALTHEA ist im Wesentlichen die Stabilisierung der militärischen Aspekte der Friedensabkommen von Dayton und Paris sowie die Stellung militärischer Präsenz, um eine neuerliche Gefährdung des Friedens hintanzuhalten. Die Weiterentwicklung der Föderation stockt durch fehlenden politischen Konsens. Im Alltag ist das Zusammenleben der Ethnien pragmatisch. Die politische Pattsituation führt infolge mangelnder Perspektiven/hohe Arbeitslosenrate zu einer verstärkten Auswanderung von jungen Menschen. EUFOR ALTHEA stabilisiert und wird wegen der neutralen Haltung und Vorgangsweise geschätzt.

Die Höhe der Bezüge im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz im Inland ist ähnlich wie im Auslandseinsatz. Der vergleichsweise geringe besoldungsrechtliche Unterschied zwischen In- und Ausland verringert den Anreiz zur Meldung für Auslandseinsätze. Die längerfristige Abwesenheit bei Auslandseinsätzen von zu Hause steht der Möglichkeit, beim Assistenzeinsatz alle paar Tage nach Hause fahren zu können, gegenüber.

Es fehlen etwa 10% auf die Personal-Sollstärke, was im Einzelfall zu verstärkten Belastungen führt.

Da zum Prüfzeitpunkt die Infanterie-Kompanie nicht durch österreichische Soldaten gestellt wurde, bestand die Gruppe der Mannschaftsdienstgrade zum Großteil aus Kraftfahrern und Sanitätspersonal; darunter mehrere Soldaten mit Migrationshintergrund. Sie beanstandeten die Ausdrucksweise von Ranghöheren gegenüber Soldaten mit türkischem Migrationshintergrund, wie z.B.: „Unsere Türken“.

Zusammenfassend wird festgestellt:

- *Das 10% Personalfehl führt zur Mehrbelastung bei Spezialfunktionen.*

Beantwortung/BMLV:

Diesbezüglich wird festgehalten, dass die Bezugsproblematik bereits bei vorangegangenen Prüfbesuchen bei AUTCON/EUFOR ALTHEA sowie AUTCON/KFOR Gegenstand war, und auch Stellungnahmen der vorgesehenen Maßnahmen zur finanziellen Attraktivierung von Auslandseinsätzen ergingen.

So konnte infolge der angesprochenen Problematik (Inlandseinsatz versus Auslandseinsatz) mit Wirkung 1. Juli 2018 eine Erhöhung um bis zu zwei Werteinheiten des Einsatzzuschlages in § 7 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG) erreicht werden. Allfällige weitere Verbesserungen sind evident und abhängig von budgetären sowie politischen Umständen.

Insgesamt wird die Besoldung im Auslandseinsatz als attraktiv beurteilt.

Infolge der Freiwilligkeit im Zusammenhang mit der Entsendung in einen Auslandseinsatz sind Fehlstellen nicht gänzlich auszuschließen, wobei diesen durch umfassende Werbemaßnahmen im gesamten Ressort begegnet wird.

- *Auslandeinsatzerfahrenen Unteroffizieren dauert die inländische Vorbereitung für den Einsatz zu lange. Generell wird eine möglichst individuelle Einsatzvorbereitung angestrebt.*

Beantwortung/BMLV:

Für AUTCON/EUFOR ALTHEA ist eine Ausbildung von 1 bis 5 Wochen vorgesehen. Die Ausbildungslänge orientiert sich insbesondere an der konkreten Verwendung und den Vorkenntnissen des Soldaten.

- Ausbildung für jeden Soldaten, unabhängig von seiner Einteilung:
 - Für jeden Soldaten ist, unabhängig von seiner Einteilung, die Allgemeine Militärische Ausbildung (AMA) in der Dauer von einer Woche durchzuführen. Die Masse der Inhalte ist durch Einsatzerfahrung nur bedingt zu kompensieren (Anschließen der Waffe, ABCAbw-Hauptdichteproofung, sozialrechtliche Belehrung, aktuelle Lage im Einsatzraum, etc.).
 - Des Weiteren haben grundsätzlich alle Soldaten über eine erweiterte Kenntnis betreffend Selbst- und Kameradenhilfe (erwSKH) zu verfügen. Bei gespeicherter Qualifizierung muss diese Ausbildung grundsätzlich nicht wiederholt werden. Jedoch besteht die Möglichkeit im Rahmen der Einsatzvorbereitung als Hilfsausbilder

eingesetzt zu werden. Dabei kann das eigene Wissen vertieft, und die Qualität der Ausbildung für unerfahrene Soldaten gesteigert werden. Außerdem wird der Hilfsausbildereinsatz als „Refresher“ angerechnet und verlängert so die Gültigkeit der Qualifikation für künftige Vorhaben.

- Ausbildung abhängig von der Spezialisierung bzw. Einsatzerfahrung:
 - Die Einsatzerfahrung und die Vorkenntnisse auf Grund der Verwendung im Heimatverband werden grundsätzlich berücksichtigt. So wird beispielsweise die Führungsunterstützungsausbildung (FüUAusb) in 2 Abschnitte geteilt (FüUAusb I für unerfahrenes Fachpersonal, FüUAusb II für einsatzerfahrenes Fachpersonal).
 - Bei anderen Fachausbildungen (z.B. Liaison Observation Teams) gilt es auch, die Aspekte des „Team-Buildings“ zu berücksichtigen.

Die Einsatzvorbereitung ist die letzte Gelegenheit vor dem Einsatz, die Einsatzbereitschaft zu überprüfen und ggf. herzustellen bzw. zu erhöhen. Die Selbsteinschätzung von einzelnen Soldaten entspricht nicht immer der tatsächlichen Leistungsfähigkeit bzw. Einsatzbereitschaft.

Tatsächlich kommt es immer wieder vor, dass Soldaten bei besonderer Dringlichkeit keine entsprechende Einsatzvorbereitung durchlaufen. Das Nachholen von versäumten Ausbildungsinhalten hat im Einsatzraum zu erfolgen.

Bei einer Kontingentsstärke von 330 Soldaten (inkl. Intermediate Reserve; bereitgehalten in AUT) ist es nicht immer möglich, jedem einzelnen Soldaten eine individuell maßgeschneiderte Ausbildung nach seinen Vorstellungen zu ermöglichen. Im Zweifel ist ein Mehr an Ausbildung im Sinne der Einsatzbereitschaft, aber auch hinsichtlich der Fürsorgepflicht gegenüber den Soldaten vorzuziehen.

Der ausnahmsweise Verzicht auf eine entsprechende Einsatzvorbereitung in besonders dringlichen Fällen (z.B. Notarzt) bedeutet nicht, dass diese nicht notwendig wäre, sondern ist ein Symptom des Personalmangels.

Im Rahmen der nächsten Formierungsbesprechung/AUTCON 33 erfolgt für gewisse Bereiche eine Evaluierung.

- *Die unterschiedliche Dauer der Gültigkeit der psychologischen Eignung für Berufsmilitär und für die Miliz wird hinterfragt.*

Beantwortung/BMLV:

Die psychologische Auswahl von Personal für KIOP/KPE und KIOP-FORMEIN („Spezielle psychologische Kadereignungsuntersuchung für KIOP/FORMEIN“) ist mit Erlass („Handbuch für die spezielle psychologische Kadereignungsuntersuchung (PsyKE-S)“)

geregelt. Ein psychologisches Screening ist frühestens 12 Monate nach positiver Absolvierung der psychologischen Volluntersuchung durchzuführen, welches ein Jahr Gültigkeit hat. Eine psychologische Volluntersuchung ist nach Ablauf von 60 Monaten (Aktivkader) bzw. 36 Monaten (sonstiges Personal) erneut durchzuführen. Die Definition der Personengruppen „Aktivkader“ und „sonstiges Personal“ wurde ebenfalls mittels Erlass geregelt, wobei Angehörige des Milizstandes unter „sonstiges Personal“ fallen.

Eine Analyse der Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2009 bis 2013 sowie die Beobachtung in den Jahren 2017 und 2019 haben zwischen verschiedenen Personengruppen gravierende Unterschiede im Hinblick auf die psychologische Eignung für einen Auslandseinsatz gezeigt; Aktive: (vorübergehend) nicht geeignet: ca. 2%, Miliz/Reserve: (vorübergehend) nicht geeignet: ca. 18 %.

Wesentliche Gründe für eine vorübergehende Nichteignung sind bei Milizsoldaten vor allem im Bereich der psychischen Belastbarkeit – welche nur im Rahmen der psychologischen Volluntersuchung erhoben werden kann – zu finden. Angehörige des Aktivkadets unterliegen einer laufenden Dienstaufsicht durch Vorgesetzte und sind kontinuierlich in einem dienstlich-sozialen Umfeld im BMLV bzw. ÖBH eingebunden. Hingegen ist die berufliche, private und soziale Situation der Milizsoldaten nicht bekannt, was zur Wahrnehmung der Verantwortung des Ressorts für die Sicherheit der Soldaten im Einsatz eine eingehendere Untersuchung erforderlich macht.

- *Eine abwertende Ausdrucksweise gegenüber Soldaten insbesondere mit türkischem Migrationshintergrund ist unzulässig.*

Beantwortung/BMLV:

Abwertende Ausdrucksweisen sind keineswegs zu tolerieren, zumal dies einem im Dienstbetrieb geforderten achtungs- und respektvollen Umgang widerspricht.

- *Das Essensangebot und die Unterkünfte im Camp Butmir sind sehr gut.*
- *Die Internet-Verbindung funktioniert gut.*
- *Der Fuhrpark ist veraltet und reparaturanfällig. Eine Modernisierung und Verstärkung ist dringend geboten.*

Beantwortung/BMLV:

Der Zustand des Fuhrparks stellt im Wesentlichen nur ein Abbild des Fuhrparks des ÖBH dar. Umverteilungen zur Unterstützung sind deshalb nur eingeschränkt möglich, werden aber – wo sinnvoll - durchgeführt.

4.7. Prüfbesuch bei der Militärvertretung Brüssel

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte vom 4. bis 5. November 2019 einen Prüfbesuch bei der Militärvertretung Brüssel (MVB) durch.

Die Diensteinteilung bei der Militärvertretung Brüssel erfolgt mit befristeter Versetzung von grundsätzlich 5 Jahren. Mangels ausreichender Bewerbungen auf freie Arbeitsplätze besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit auf Verlängerung, die von den meisten Bediensteten angestrebt wird; insbesondere jene, die nur noch wenige Jahre bis zum Übertritt in den Ruhestand haben.

Die Arbeitsplatzsituation bei der Rückkehr von der Auslandsverwendung hat sich durch die Schaffung des Personalpools an der Landesverteidigungsakademie merkbar verbessert. Zusätzlich handhabt das BMLV Verlängerungsansuchen großzügig. Im Konkreten gibt es Einzelfälle die auf eine durchgehende Auslandsverwendung von 10 bis 13 Jahren kommen.

Ab 2020 werden den Bediensteten ausreichend Büroräume im EU-Viertel in Brüssel zur Verfügung stehen. Die zentrale Lage im Nahbereich zur Österreichischen Botschaft und die Zusammenführung mehrerer Abteilungen lässt eine Optimierung der Abläufe erwarten.

Soldaten und Zivilbedienstete der Militärvertretung Brüssel leisten in ihren Aufgabenbereichen mit Bezug zu EU und NATO höchst engagiert anerkannte Arbeit. Österreichs Botschafterinnen und Botschafter bei der EU, der NATO sowie für Belgien bescheinigen den Soldatinnen, Soldaten und Zivilbediensteten der eine exzellente Aufgabenerfüllung.

Beantwortung/BMLV:

Zu diesem überwiegend positiven Bericht darf ergänzende Folgendes festgehalten werden:

Personalpool an der Landesverteidigungsakademie:

Das grundsätzliche Bestreben der Verwendung des rückkehrenden Personals auf systemisierte Arbeitsplätze ist seitens des BMLV aufrecht und wird durch BMKÖS unterstützt. Allfällige längere Verwendungen im Personalpool an der Landesverteidigungsakademie werden im Einzelfall mit dem BMKÖS geklärt.

Personalplanung:

Die Rahmenbedingungen für Auslandsverwendungen sind dem Personal, welches sich auf Arbeitsplätze im Ausland bewirbt, bekannt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit der generellen Regelung der Option auf eine begründete einmalige Verlängerung der Dienstverwendung in der Auslandsfunktion um ein Jahr grundsätzliche Planungssicherheit bei den Bediensteten besteht. Das BMLV nimmt als Arbeitgeber Rücksicht auf die Planbarkeit des Berufs- und Familienlebens und entscheidet derartige Anbringen im Einzelfall.

4.8. Prüfbesuch bei AUTCON EUTM MLI

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte vom 25. bis 28. November 2019 einen Prüfbesuch bei den Soldaten des AUTCON "European Union Training Mission Mali" – EUTM MLI – durch. An der Mission, in der Stärke von 730 Soldatinnen und Soldaten, nehmen 26 europäische Staaten teil (22 EU-Mitglieder).

Österreich stellte von Juni bis Dezember 2019 den Mission Force Commander (MFC) bei EUTM MLI. Portugal wird anschließend den MFC stellen und das Kommando EUTM übernehmen. Die ursprünglich nachfolgend vorgesehene Kommandoführung durch Spanien musste aufgrund der innenpolitischen Lage in Spanien abgeändert werden. Das AUTCON umfasst 47 Soldaten (ein Stabselement in Bamako, ein Ausbildungselement in Koulikoro).

Allgemeines

Kämpfe, Krisen, Klimawandel und ein hohes Bevölkerungswachstum haben in ganz Westafrika zu gigantischen Migrationsbewegungen geführt. Es kommt zu regelmäßigen Angriffen durch radikal islamistische Gruppen. Der Menschenschmuggel von Migranten Richtung Europa ist immer lukrativer.

In dem rund 1,24 Millionen km² großen Mali leben etwa 18,7 Millionen Menschen (Vergleich: 1950: 4,1 Mio., Prognose für 2050: 60,3 Mio.). Als Tuareg-Rebellen und islamistische Terrorgruppen 2012 den Aufstand probten und unter anderem die Stadt Timbuktu zerstörten, hat die malische Regierung die effektive Kontrolle über den gesamten Staat verloren.

Seit März 2013 beteiligt sich das Bundesheer an der "European Union Training Mission Mali". Die Hauptaufgabe der Mission besteht in der Beratung, Unterstützung und Ausbildung der malischen Streitkräfte mit dem Ziel, die territoriale Einheit und Kontrolle des Staates unter Einhaltung der Menschenrechte wiederherzustellen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für einen stabilen und funktionierenden Staat.

Ziel ist es, die negativen Effekte auf die äußere und innere Sicherheit Österreichs und Europas (unter anderem terroristische Angriffe, organisierte Kriminalität und irreguläre Migration), die sich aus der Instabilität vor Ort ergeben, zu reduzieren.

Das Wirtschaftswachstum wird durch die allgegenwärtige Korruption beeinträchtigt.

Sicherheitslage

Mali, Niger, Burkina Faso, Mauretanien und der Tschad bilden die Gruppe G5 Sahel, die gegen den Terrorismus in der Sahelregion kämpft.

Die ehemalige Kolonialmacht Frankreich griff 2013 militärisch ein und drängte die Islamisten zurück. Frankreich hat im Rahmen der Mission Barkhane 4.500 Soldatinnen und

Soldaten stationiert. Die Mission der Vereinten Nationen MINUSMA umfasst 12.000 Soldatinnen und Soldaten, EUTM MLI 750 Soldatinnen und Soldaten. Die G5 Sahel stellen 5.000 Soldatinnen und Soldaten, Mali selbst verfügt über zirka 18.000 Soldatinnen und Soldaten.

Trotz der Präsenz tausenden internationaler Soldatinnen und Soldaten verschlechtert sich die Sicherheitslage in dem westafrikanischen Staat rasant.

Im letzten Monat fanden mehrere Anschläge statt, darunter ein Angriff auf ein malisches Camp mit 50 toten malischen Soldaten. Im Zuge einer Operation in Gao kamen 13 französische Soldaten infolge einer Hubschrauber-Kollision ums Leben.

Force Protection

Die Ausbildung der malischen Truppe findet in allen Landesteilen Malis – mit Schwergewicht im Koulikoro Trainings Center – durch Ausbilder EUTM statt. Die aktuelle Sicherheitslage erfordert bei der Ausbildung im Gelände eine Force Protection in der Stärke von 1:6 (ein Ausbilder, sechs Soldaten Force Protection).

Bei Gesprächen mit den Soldaten des AUTCON wurden folgende Themen besprochen:

Inländische Einsatzvorbereitung

Generell besteht der Wunsch nach einer möglichst individuellen fachspezifischen inländischen Einsatzvorbereitung.

Diensteinteilung

Einzelne Soldaten monieren, dass sie zusätzlich zu ihren eigentlichen Aufgaben weitere Dienstaufträge und Aufgabenbereiche abdecken müssen und dass diese erhöhte Arbeitsbelastung nicht entsprechend abgegolten wird.

Unterbringung

Einige Zimmer im HQ EUTM MLI in Bamako und im KTC – Koulikoro Trainings Center - müssen wegen Schimmelbefalls nach Regenfällen immer wieder gesperrt werden. Für die Instandsetzung ist eine private Firma zuständig, die Reparaturen dauern lange. Langfristige Sanierungen erfolgen nicht.

Zum Großteil sind die Soldaten in Zwei-, oder Dreibettzimmern untergebracht. Einzelzimmer sind die Ausnahme. Diese Unterkunftssituation wird, trotz der teils schwierigen Umstände, akzeptiert.

Sowohl im HQ in Bamako als auch in der malischen Kaserne in Koulikoro ist die Unterkunftskapazität limitiert.

Containerunterkünfte könnten die Situation verbessern.

Uniform

Den Soldaten stehen fünf Garnituren HWC (Hot Weather Clothing) zur Verfügung, die für die klimatischen Gegebenheiten geeignet sind. Kritisiert wird jedoch die geringe Strapazier- und Reißfestigkeit, da das Gewebe schon bei leichter Beanspruchung einreißt. Moniert wird, dass bei einer Entsendung von unter 30 Tagen kein Combat-Shirt und andere wichtige Ausrüstungsgegenstände (z.B. Schutzbrille) ausgegeben wird.

Zur Standardausrüstung gehören die Segeltuchschuhe, die für den Alltagsbetrieb einen angenehmen Tragekomfort bieten. Da sie aber nicht wasserfest sind und die Sohle keinen Schutz gegen spitze Gegenstände bietet, sind sie bei der Ausbildung im Gelände ungeeignet.

Überschuhe oder ein anderer Feldschuh sind bei diesen Ausbildungsvorhaben erforderlich.

Heeres-Kraftfahrzeuge

Das AUTCON verfügt über zehn österreichische Kraftfahrzeuge. Die Motorleistung, insbesondere des österreichischen Kommandofahrzeuges/Mitsubishi Pajero, hinkt bei weitem jener der Standardfahrzeuge der EU-Flotte hinterher (ca. 100 PS weniger). Bei Einsatzfahrten im Konvoi kommt es dadurch zu ständiger Überbeanspruchung des Fahrzeuges, woraus eine stark erhöhte Reparaturanfälligkeit resultiert. Die Ersatzteilversorgung erfolgt sehr schleppend.

Der Verwaltungsablauf und der bürokratische Aufwand im Austausch mit den Dienststellen in Österreich ist für die Truppe vor Ort lähmend. Nicht jeder Schaden oder jede Reparaturanforderung kann aufgrund der Widrigkeiten im Einsatzraum (verschlammte, tiefe Schlaglöcher, unbefestigte Straßen, Felsbrocken) gemäß den österreichischen Vorgaben belegt werden.

Gesundheitsvorsorge

Immer wieder treten Durchfallserkrankungen, das Dengue-Fieber oder Malaria auf, weshalb die Erweiterung der medizinischen Untersuchung nach dem Auslandseinsatz um eine tropenspezifische Nachuntersuchung angeregt wird.

Rotation

Die Rotationsflüge finden mit zivilen Fluggesellschaften statt. Eine zuverlässige und problemlose Flugreise (Gepäckabwicklung und Personenkontrolle) ist mit den Turkish Airlines beim Umsteigen in Istanbul, laut Angaben mehrerer Soldaten, nicht möglich. Es finden penible und langwierige Perlustrierungen statt, das Gepäck inklusive Ausrüstung kommt faktisch erst zwei Wochen später im Einsatzraum an. Trotz mehrfach gemeldeter Bedenken werden die Rotationsflüge nach wie vor überwiegend über Turkish Airlines gebucht.

Die Flugvariante mit Air France über Paris funktioniert ausgezeichnet.

Zahlungsverkehr

Für Ausgaben des AUTCON müssen regelmäßig mehrere € 100.000 von Österreich nach Mali und beispielsweise nach Beendigung der österreichischen Kommandoführung EUTM MLI im Dezember 2019 wieder retour transportiert werden. Aufgrund der andauernden prekären Sicherheitslage und einer zeitgemäßen Geldgebarung wird ein unbarer Finanztransfer mittels einem Konto bei einer Bank vor Ort angeregt.

Einreise

Für die Einreise nach Mali ist eine Travel Order oder ein Visum erforderlich. Die Travel Order für Soldaten wird vom EUTM MLI ausgestellt und nach Österreich übermittelt. Vereinzelt werden von Österreich aus die Daten von entsandten Personen in den Einsatzraum sehr spät und kurzfristig bekannt gegeben, sodass eine Entsendung nur dann durchgeführt werden kann, wenn die vorgegebenen Sicherheitsstandards, wie z.B. die Verschlüsselung der Daten, nicht eingehalten werden.

Internet/Telefon

Die Verbindungsmöglichkeiten via Internet oder per Sozialtelefonie in die Heimat sind gut.

Zusammenfassend wird festgestellt:

- *Eine möglichst individuelle fachspezifische inländische Einsatzvorbereitung ist geboten.*

Beantwortung/BMLV:

Wie bereits zu Punkt 4.6. (Prüfbericht bei AUTCON/EUFOR/ALTHEA) dargelegt, durchlaufen alle Soldaten unabhängig von ihrer Einteilung im Einsatzraum (ER) eine allgemeine militärische Ausbildung, welche neben einsatzraumrelevanten sozial- und dienstrechtlichen Belehrungen und einer allgemeinen geographischen und kulturellen Einweisung in den Einsatzraum auch das Anpassen der persönlichen Bewaffnung und Ausrüstung beinhaltet. Nachgestaffelt erfolgt die funktionsspezifische Ausbildung, im Zuge derer die Soldaten des Kontingents individuell oder in fachlich zusammengehörigen Gruppen (z.B.: Kraftfahrer, Feldköche, Stabsoffizier, etc.) ausgebildet werden. Der Bedarf zu vermittelnder Inhalte wird vor jeder Rotation durch vorgestaffelte Erkundungen des Ausbildungspersonals im ER erhoben. In terminlich besonders dringlichen Fällen kann die Einsatzvorbereitung auch zur Gänze oder teilweise entfallen, das stellt jedoch die Ausnahme dar.

Die Einsatzvorbereitung dient somit dem Zweck, erforderliche allgemeine sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse für einen Auslandseinsatz zu schaffen, bzw. deren Vorhandensein zu prüfen. Besonders bei der Formierung nach dem FORMEIN Prinzip kann nicht automatisch von einem gleich hohen Ausbildungsniveau ausgegangen werden. Auch Einsatzerfahrung aus anderen oder vergangenen Einsätzen ist nicht zwingend aktuell oder missionsspezifisch anwendbar. Die Anrechnung von als gesichert annehmbaren Grundlagen

(z.B.: erfüllte Schießverpflichtung oder Geräteausbildungen evaluierter Kaderpräsenzeinheiten) kann und wird im Anlassfall berücksichtigt. Eine individuelle Ausbildung nach den Vorstellungen jedes Einzelnen ist aufgrund der Kontingentsstärke und den vorhandenen Ressourcen für die Einsatzvorbereitung weder zielführend, noch im Sinne der Sicherheit der eingesetzten Soldaten.

Allfälliger Verbesserungsbedarf wird im Zuge des Mission Debriefs thematisiert.

- *Die erhöhte Arbeitsbelastung durch Übertragung zusätzlicher Aufgabenbereiche wird nicht entsprechend abgegolten.*

Beantwortung/BMLV:

Österreich war gemäß Auslandseinsatz-Organisationsplan (AE-OrgPl) EUTM MLI der Arbeitsplatz (API) des MEDIA CHIEF PIO (Offiziers-Arbeitsplatz) und des MEDIA ANALYST (Unteroffiziers-Arbeitsplatz) zugeordnet. Diese Arbeitsplätze wurden personengruppenadäquat mit einem Offizier und einem Unteroffizier besetzt. Der auf Grund seiner Sprachkenntnisse eingeteilt gewesene Korporal wurde für diesen Einsatz temporär zum Wachtmeister befördert. Dadurch erfolgte seine finanzielle Abgeltung auch gemäß Arbeitsplatzbewertung (Zulagengruppe 3) als Unteroffizier.

Die Betrauung von ins Ausland entsendeten Soldatinnen und Soldaten mit der Erledigung von nationalen Belangen/Aufgaben als geringfügige Nebenaufgaben sind zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Dienstbetriebes zwingend erforderlich, und stellt dies bei allen österreichischen Auslandskontingenten die gängige Praxis dar. Die Beurteilung der Notwendigkeit hierzu obliegt dem eingeteilten Kommandanten vor Ort und wird grundsätzlich wegen Geringfügigkeit nicht extra abgegolten.

Um von vornherein Missverständnisse zu vermeiden, ist durch den NCC in der Einsatzvorbereitung zu kommunizieren, dass aufgrund einer Einteilung auf einen höherwertigen Arbeitsplatzanspruch auf finanzielle Abgeltung besteht, für begründete, zur Erfüllung des Einsatzauftrages unbedingt notwendige temporäre Nebenaufgaben jedoch nicht.

- *Einige Zimmer im HQ in Bamako und im Koulikoro Trainings Center müssen wegen Schimmelbefalls nach Regenfällen immer wieder gesperrt werden; langfristige Sanierungen erfolgen nicht.*

Beantwortung/BMLV:

Die Unterbringung von Soldaten in BAMAKO und in KOULIKORO liegt in der Verantwortung (und somit im Zuständigkeitsbereich) von EUTM MLI.

Unzulänglichkeiten müssen seitens AUTCON durch den NCC bzw. Kommandant NSE an die Force (Mission Head Quarter) schriftlich gemeldet und bei Bedarf urgiert werden. Einflussmöglichkeiten seitens des einsatzführenden Kommandos sind praktisch nicht gegeben.

- *Die UnterkunftsKapazität ist limitiert; Containerunterkünfte könnten die Situation verbessern.*

Beantwortung/BMLV:

Die Unterbringung von Soldaten in KOULIKORO liegt – wie oben dargelegt - in der Verantwortung von EUT MLI.

Aufgrund des äußerst eingeschränkten Raumangebotes in KOULIKORO wurden bereits 3 Stk Bürocontainer für AUTCON bereitgestellt. Darüber hinaus wurde durch EUTM MLI mit den Malischen Streitkräften die Raumordnung in KOULIKORO verhandelt und festgelegt. Eine selbständige Errichtung von zusätzlichen Unterkunfts-Containern durch Österreich bedarf der Zustimmung von EUTM MLI sowie der Malischen Streitkräfte. Dies wurde auch in der Vergangenheit versucht, jedoch wurden lediglich die 3 Stk Bürocontainer genehmigt, weil eine Aufschließung mit Wasser und Abwasser für Unterkunftscontainer (Sanitärcontainer) nicht gegeben ist.

- *Die Strapazier- und Reißfestigkeit der HWC-Uniform ist gering.*

Beantwortung/BMLV:

Der Umstand, dass der Tarnanzug Beige über eine zu geringe Strapazier- und Reißfestigkeit verfügt, wurde bis dato nicht gemeldet und war damit nicht bekannt. Die Strapazier- und Reißfestigkeit wird einer neuerlichen fachlichen Beurteilung unterzogen. Das Combat Shirt ist derzeit im ÖBH nicht eingeführt und wird auch nicht zentral beschafft. Derzeit ist der Ankauf im freien Handel durch die Auslandseinsatzbasis als Übergangslösung bis zur Einführung eines Einsatzanzuges (Tarnstoff) genehmigt.

Die Schutzbrille 2015 ist seit Dezember 2019 verfügbar und wird laufend ausgegeben.

Eine etwaige funktionsbezogene, persönliche Schutzausrüstung (z.B. Sicherheitsschuhe) ist eigenverantwortlich in den Einsatzraum mitzunehmen und zu verwenden. Bei einem zusätzlichen Bedarf ist dieser bei der Einsatzvorbereitung zu beantragen.

- *Die Segeltuchschuhe sind nicht wasserfest und die Sohle bietet keinen Schutz gegen spitze Gegenstände. Überschuhe oder ein anderer Feldschuh sind bei diesen Ausbildungsvorhaben erforderlich.*

Beantwortung/BMLV:

Es ist richtig, dass der Segeltuchschuh nicht wasserfest ist und keinen Schutz gegen spitze Gegenstände (wie z.B. ein Sicherheitsschuh) bietet. Die Soldaten, die an der EUTM MLI teilnehmen, sind deshalb zumindest mit 1 Paar Kampfschuh, 1 Paar Feldschuh sowie 2 Paar Segeltuchschuhe beige ausgestattet.

Wasserfeste Segeltuchschuhe mit einem entsprechenden Schutz gegen spitze Gegenstände sind im ÖBH nicht eingeführt, und wird dies einer Evaluierung unterzogen.

Künftig wird bei der Einsatzvorbereitung auf den aufgezeigten Umstand hingewiesen, und auf die Mitnahme aller verfügbaren Schuhe (Segeltuchschuh, Kampfschuh und/oder Feldschuh) begründet verwiesen.

- *Bei internationalen Einsatzfahrten im Konvoi kommt es zu ständiger Überbeanspruchung des untermotorisierten Kommandofahrzeuges; die Ersatzteilversorgung erfolgt sehr schleppend. Der Verwaltungsablauf und der bürokratische Aufwand im Austausch mit den Dienststellen in Österreich ist für die Truppe vor Ort lähmend.*

Beantwortung/BMLV:

Die geschützten Kommandofahrzeuge wurden mit der größtmöglichen Motorleistung beschafft, die vom Hersteller serienmäßig lieferbar war. Die mögliche Beschleunigung ist jedoch aufgrund des hohen Eigengewichtes (verursacht durch den nachträglich eingebrachten Schutz) technisch bedingt eingeschränkt.

Auch bei anderen vergleichbaren Fahrzeugmodellen ist die Situation ähnlich. „Standardfahrzeuge der EU-Flotte“ sind unbekannt. Neu zulaufende geschützte Kommandofahrzeuge werden mangels Alternativen ähnlich motorisiert sein. Die Ersatzteilversorgung ist aufgrund des unvollständigen Konfigurationsmanagements des Vertragspartners mangelhaft.

Da die betroffenen Fahrzeuge in absehbarer Zeit ausgetauscht werden, erfolgt keine zusätzliche Maßnahme zur Verbesserung. Ein Wechsel des Vertragspartners ist angedacht.

Im Zuge der Abwicklung von speziellen Verwaltungsvorgängen ist es fallweise erforderlich, dass direkt mit dem zuständigen Fachorgan im Einsatzraum Absprachen durchgeführt werden müssen, zumal auch in einem Einsatz Gesetze, Verordnungen und sonstige Bestimmungen in der hoheitlichen Verwaltung uneingeschränkt einzuhalten (Haushaltsrechtliche Weisung, Verwaltung von Bundeseigentum, Nachweisung von Waffen und Munition, etc.) sind.

- *Die medizinische Untersuchung nach dem Auslandseinsatz ist um eine tropenspezifische Untersuchung zu erweitern, weil immer wieder Durchfallerkrankungen, das Dengue-Fieber oder Malaria auftreten.*

Beantwortung/BMLV:

Die Repatriierungsuntersuchungen werden erlassmäßig durchgeführt. Sollten sich dabei Hinweise auf eine tropenmedizinische Erkrankung ergeben oder Unklarheiten diesbezüglich bestehen, wird eine Zuweisung an das Sanitätszentrum OST/Institut für International Medical Support und Impfzentrum zur weiteren Abklärung veranlasst. Bei bestehendem Verdacht erfolgen von dort Zuweisungen zu den entsprechenden Spezialeinrichtungen, wie etwa dem Institut Tropenmedizin am AKH WIEN. Diese weiterführenden Maßnahmen werden als Versicherungsleistungen für den/die Bediensteten betrachtet, und sind daher über den jeweiligen Versicherungsträger zu begleichen.

Dieses Procedere erfasst Personen, bei denen sich Hinweise auf eine tropenmedizinische Erkrankung ergeben oder Unklarheiten diesbezüglich bestehen. Angesichts des äußerst seltenen Auftretens von Tropenerkrankungen nach Rückkehr aus endemischen Einsatzgebieten bei Einhaltung der vorgesehenen Prophylaxe-Maßnahmen erwies sich dieses Procedere bisher als ausreichend.

Als Verbesserungsüberlegungen bei der Tropenrückkehrer-Betreuung im Bundesheer wäre in Anlehnung an das Procedere bei der Deutschen Bundeswehr die Ausgabe eines spezifischen Anamneseblattes analog jenem der deutschen „Impfweisung“ als Grundlage für im Einzelfall erweiterte Untersuchungen sowie die obligate Wiedervorstellung der Rückkehrer beim Truppenarzt ca. 6 Wochen nach Repatriierung vom Auslandseinsatz zu prüfen.

Um künftige kostspielige Reihenuntersuchungen bei allen gesunden Repatriierten auf unterschiedliche Tropenkrankheiten zu rechtfertigen, wären Daten und Fakten über das tatsächliche (verdeckte) Ausmaß der nach Rückkehr augenscheinlich äußerst selten auftretenden Tropenkrankheiten zu erheben. Im Rahmen der wehrmedizinischen Forschung wird dzt. die Einleitung des Projektes „Asymptomatische Malaria bei Rückkehrern aus Mali – Risikofeststellung einer möglichen Infektion aus tropenmedizinischer Sicht“ geprüft.

Weitere Beurteilungsgrundlagen anderer Nationen werden im Rahmen des NATO „Force Health Protection Panels“ eingeholt.

- *Zuverlässige und problemlose Rotationsflüge (Gepäckabwicklung und Personenkontrolle in Istanbul) sind mit den Turkish Airlines nicht möglich. Die Flugvariante mit Air France über Paris funktioniert ausgezeichnet.*

Beantwortung/BMLV:

Vorübergehende Schwierigkeiten im zivilen Lufttransport sind in der Vergangenheit immer wieder aufgetreten und wurden von der Airline auch bestätigt (Überbuchungen, Umbuchungen von Flügen, techn. Probleme, Streiks etc.). Auch bei AIR FRANCE kam es in

der Vergangenheit zu Problemen beim Anschlussflug in PARIS am Flughafen Charles de Gaulle. Passagiere versäumten den Anschlussflug, auch Gepäckstücke kamen verspätet in BAMAKO an.

Aufgrund gegebener Vorteile bei der TURKISH AIRLINE (weitaus geringere Kosten für Flugticket, problemlose Mitnahme von Waffen und Übergepäck) wurde zum überwiegenden Teil die TURKISH AIRLINE in Anspruch genommen.

Seit Mitte Jänner 2020 gibt es die Möglichkeit ab Wien über Paris/CDG nach BAMAKO mit AIR FRANCE zu reisen. Die Mitnahme von Waffen wäre somit möglich und die Umsteigezeit in PARIS beträgt 1 Std 45`.

- *Für Ausgaben des AUTCON wird ein unbarer Finanztransfer, z.B. mittels einem Konto bei einer Bank vor Ort, angeregt.*

Beantwortung/BMLV:

Die Verantwortung der Planung der Geldversorgung und der Budgetabläufe liegt bei der Haushaltsführenden Stelle. Der monatliche Bargeldbedarf im Einsatzraum ist zu anderen Einsatzräumen mit Zahlstellen (bspw. UNIFIL, KFOR, ALTHEA) gering, weil der Großteil der Aufwendungen im Zuge der internationalen Verrechnung (ATHENA) bezahlt wird. Deshalb ist es zweckmäßig, die Zahlstelle nur temporär (abhängig von der Personalstärke) zu betreiben. Die Bargeldverstärkung (Vorteil der genauen Stückelung) erfolgt mittels Kurier und bedingt lediglich die Kosten von Einsatzgebühren für die Bargeldkurriere (Planung grundsätzlich quartalsmäßig).

Die Genehmigung zur Errichtung eines Kontos obliegt dem Haushaltsleitenden Organ nach Genehmigung durch das BMF (BHV § 102 (4)). Eine Genehmigung ist derzeit als unwahrscheinlich zu beurteilen, da Probleme wie bei UNIFIL auftreten können (Bargeldengpass und daher willkürliche Schließung der Bank im ER – Auswirkungen: kein Zugriff auf die Verlage bzw. Girokonten). Mit dem Konto könnte man nur die Bargeldversorgung durchführen (nur Behebungen), ein Girokonto (Zahlungsverkehr) wird grundsätzlich nicht genehmigt, zudem sind die Geldverkehrsspesen und Kontoführungsgebühren sehr hoch.

Die Bargeldversorgung für AUTCON EUTM MLI ist aus Sicht der Haushaltsführenden Stelle unter den gegebenen Rahmenbedingungen daher zweckmäßig.

- *Vereinzelt werden von Österreich aus die Daten von entsandten Personen in den Einsatzraum sehr spät und kurzfristig bekannt gegeben, sodass eine Entsendung nur dann durchgeführt werden kann, wenn die vorgegebenen Sicherheitsstandards, wie z.B. die Verschlüsselung der Daten, nicht eingehalten werden.*

Beantwortung/BMLV:

Eine Übermittlung von Daten erfolgt nur in Ausnahmesituationen. Solche Ausnahmesituationen sind im ungeplanten Ausfall und Ersatz von Personen begründet, wo kurzfristig z.B. Passdaten in den Einsatzraum übermittelt werden müssen, nämlich zum Zwecke der Verfassung, Genehmigung und Rückübersendung der sogenannten EU Travel Order, ohne die eine Einreise nach MALI nicht möglich ist.

Die erforderliche Datensicherheit ist unter Abstützung auf GovNet Box sichergestellt.

Das österreichische Engagement erfolgt im Gesamtkontext der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Es dient als wichtiger Beitrag zur Stabilisierung dieser Region.

Die Soldaten des AUTCON sind, trotz teilweise widriger Umstände vor Ort, top motiviert und erbringen ausgezeichnete Leistungen.

5. Besonderheiten

5.1. Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Im Rahmen der Frühjahrstagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom 7. bis 8. März 2019 in Vorarlberg fand die 552. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission, ein Prüfbesuch beim Militärkommando Vorarlberg in Bregenz (siehe Pkt. VI. 3.) und ein Prüfbesuch beim Jägerbataillon 23 in Bludesch (siehe Pkt. VI. 4.) statt.

Der Leiter des Projekts Sanitätswesen 2020 stellte die Planungen und Ideen betreffend eine neue Sanitätsorganisation vor.

5.1.1 Projekt Sanitätswesen 2020

Die SanOrg 2013 funktioniert in weiten Bereichen nicht. Es besteht ein signifikantes Fehl an militärärztlichem Personal und eine zu geringe personelle Ausstattung an Kräften in der Truppenanität. Es fehlen Fachärzte, Allgemeinmediziner und Notärzte in den Sanitätszentren sowohl im Friedensbetrieb, als auch insbesondere im Einsatz.

Ziele der SanOrg 2020

Truppenanität

Die Truppenanität, zu der auch die Stellungsstraßen gehören, hat sich um die Gesundheitsvorsorge im Ressort zu kümmern. Im Rahmen eines staatlichen Grundauftrages befasst sie sich auch mit einem neuen Anstellungs- und Anspornsystem.

Ziel ist es unter anderem, eine ausreichende Zahl von Einsatzfachärzten und Einsatznotärzten zu erreichen sowie Regelungen zum Fähigkeitserhalt zu implementieren.

Truppenambulanz

Um dem Ärztemangel im ländlichen Raum sowohl im militärischen sowie auch im zivilen Bereich entgegenzuwirken, ist beabsichtigt, praktischen Ärzten eine standardisierte Ordination in Kasernen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Ärztin bzw. dieser Arzt hat einen Vertrag als Truppenarzt und ist gleichzeitig als praktischer Arzt für die Zivilbevölkerung tätig.

Der Vorteil ist eine umfassende Patientenstruktur (Altersgruppen, Krankheitsbilder) und flexible Verdienstmöglichkeiten, einerseits als Truppenarzt und zusätzlich als praktischer Arzt.

Einsatzorganisation

Die künftige Sanitätsstruktur umfasst drei Feldambulanzen (Hauptverbandsplatz). Eine Feldambulanz besteht aus fünf Teams und 10 Notarztteams.

Für die Vertragsdauer eines Militärarztes sind 20 Jahre vorgesehen (Ausbildung zum Arzt, Verwendung in der Funktion). Nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt/Facharzt soll eine Ärztin oder ein Arzt folgenden durchschnittlichen Jahresablauf haben: ¼ Inlandsverwendung, ¼ Auslandseinsatz, ¼ Schwerpunktausbildung, ¼ Fortbildung/ Urlaub/Zeitausgleich.

Dieser klar festgelegte Jahresablauf soll die Attraktivität einer Laufbahn als Militärärztin oder -arzt erhöhen.

Resümee

- *Der Grundauftrag des Sanitätswesens umfasst die Implementierung der notwendigen Ausbildung sowie der nötigen nationalen und internationalen Kooperationen.*
- *Ein wesentlicher Faktor ist die Miliz und ihre internationalen Vernetzungsmöglichkeiten bei der Schaffung der Sanitätstruppe (Einsatzfachärzte und Einsatzsanitätspersonal).*
- *Ausbildung des eigenen Personals im Sanitätsbereich.*
- *Befristete Laufbahnbilder bei Ärzte- und Spezialistenanstellung.*
- *Digitalisierung der Sanitätsverwaltung.*

Die Parlamentarische Bundesheerkommission befürwortet die Bestrebungen des Ressorts die Sanitätsorganisation neu aufzustellen bzw. zu optimieren.

Erläuterungen/BMLV:

Die dargestellten Bestrebungen werden seitens der Fachdienststellen/BMLV laufend bearbeitet und evaluiert.

5.1.2. Interaktives Szenarietraining

Im Zuge der Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission beim Militärkommando Vorarlberg wurde das interaktive Szenarietraining vorgestellt.

Bei dieser Ausbildung werden im Rahmen einer Live Simulation alle erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse von Soldatinnen und Soldaten zur Bewältigung einer kritischen Einsatzsituation, unter Beachtung der rechtlichen, einsatztaktischen und psychologischen Grundsätze und der dazugehörigen audiovisuell unterstützten Analyse, überprüft und verbessert.

Aufgrund von nicht ausreichend verfügbarem Ausbildungspersonal und unzureichender Ausrüstung wird diese Ausbildung zu wenig durchgeführt. Das interaktive Szenarietraining ist für mögliche Einsatzszenarien unabdingbar.

Erläuterungen/BMLV:

Beim Interaktiven Szenarietraining handelt es sich um eine wesentliche Ausbildungsmethode, welche als solche - abhängig von den verfügbaren Ausbildungsmitteln - im Rahmen der Ausbildung angewandt werden kann, aber um kein verpflichtendes Ausbildungsziel. Die Anwendung, welche anzustreben ist, obliegt dem Ausbildungsverantwortlichen.

Am 6. November 2018 erfolgte die Übergabe von 3 „Ausrüstungssätzen Interaktives Szenarietraining“ (1x zum JgB23 im Befehlsbereich MilKdo V) im Zusammenhang mit dem Vorfall vor der „Iranischen Residenz“ gegen einen Soldaten des ÖBH.

Im September 2019 wurden weitere 21 Stück der „Ausrüstungssätze Interaktives Szenarietraining“ zugewiesen. Die Beschaffung der noch ausstehenden 36 Ausrüstungssätze ist (budgetabhängig) erst ab 2021 geplant.

Nach der Zuweisung der 21 Ausrüstungssätze wurde Ende 2019 die Anwendung der Ausbildungsmethode inklusive der hierzu vorgesehenen Farbmarkiermunition im ÖBH freigegeben.

5.2. Übergabe und Präsentation des Jahresberichtes

Im März 2019 wurde der Jahresbericht 2018 vom Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission an den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka und an den Bundesminister für Landesverteidigung Mario Kunasek übergeben.

Der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch und die beiden Vorsitzenden, Abg.z.NR a.D. Otto Pendl und Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, stellten bei Pressegespräch am 27. März 2019 fest, dass mit den derzeitigen finanziellen Mitteln das Bundesheer seine Aufgaben nicht verfassungskonform erfüllen könne. Bereits getätigte Beschaffungs- und Ausstattungsschritte seien bei weitem nicht ausreichend. Die politische Führung trage die Verantwortung für die Sicherstellung der notwendigen Ressourcen.

5.3. Theresianische Militärakademie

Nach dem Informationsvortrag des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 19. November 2019 bei Militärakademikerinnen und Militärakademikern sowie Teilnehmern eines Führungs- und Stabslehrganges an der Theresianischen Militärakademie wurde im Zuge von Gesprächen Folgendes festgestellt:

Personal

Es fehlt Personal im Verwaltungs- sowie im Lehrbereich. Bedienstete machen eine Mehrfachbelastung aufgrund einer ständigen Steigerung der Aufgabengebiete und Teilnehmerzahlen bei Kursen und Ausbildungsgängen geltend.

Interessiertem Personal/Unteroffiziere im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich wird derzeit kein Laufbahnbild/Wirtschaftsunteroffizier ermöglicht (Laufbahnkurse, Weiterbildung).

Die Abrechnung von Dienstzuteilungen sowie von Dienstreisen bzw. Mehrdienstleistungen von Fähnrichen erfolgt mit monatelanger Verspätung. Kritisiert wird, dass das gemeinsame schriftliche Ausfüllen von Dienstreiseunterlagen – unter Anleitung im Lehrsaal – stundenlang dauert. Bei der Eingabe der Daten in das digitale Abrechnungssystem treten massive Verzögerungen auf.

Information

Vereinzelt wurde angeregt, dass schon während des Vorbereitungssemesters bzw. der Kaderausbildung Informationsveranstaltungen nicht nur durch Lehrpersonal sondern auch mit Militärakademikerinnen und Militärakademikern erfolgen sollten, um sich vorab ein persönliches Bild über den Verlauf der Fachhochschulausbildung machen zu können.

Besoldung

Unverständnis wird darüber geäußert, dass das Fachhochschulstudium „militärische Führung“ bis dato nicht entsprechend einem vergleichbaren zivilen Bakkalaureat besoldet wird.

Moniert wird der geringe Unterschied zwischen dem Gehalt eines Gruppen- und dem eines Kompaniekommandanten. Das Gehalt eines KpKdt wird in Bezug auf die verhältnismäßig große Verantwortung als zu niedrig bewertet.

Informationstechnologie

Im Internet werden Fernlernprogramme und Weiterbildungsprogramme angeboten. Einzelne Fachprüfungen werden online abgehalten. Dabei kommt es in Folge offensichtlicher Überlastung zu Verbindungsproblemen. Eine Prüfung konnte nur deshalb störungsfrei online durchgeführt werden, weil private WLAN Router verwendet wurden.

Angeregt wird, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Anspruchsberechtigten selbst ihre Dienstreisen, Dienstzuteilungen, etc. in ein Erfassungssystem eintragen und die Abrechnung damit automationsunterstützt und regelmäßig erfolgen kann. Dem Trend des Bürokratieabbaus wäre hierbei Rechnung getragen.

Infrastruktur

Der Bau eines zentralen Mehrzweckgebäudes (Zentrales Küchengebäude, Büros, Besprechungsräume, Archiv) ist geboten, um eine zeitgemäße und bedarfsorientierte Verwaltung und ein zentrales Campus-Management zu ermöglichen.

Die derzeitige Situation mit mehreren Verpflegsausgabestellen erfordert einen erhöhten Personal- und Ressourcenbedarf. Eine Zusammenführung der Verpflegsausgabestellen in einem noch zu errichtenden Mehrzweckgebäude ermöglicht ein verbessertes und serviceorientiertes Angebot.

Die Unterkunftskapazität für Militäarakademikerinnen und Militäarakademiker ist angespannt. Die Zimmer verfügen über keinen adäquaten Ausstattungsstandard (Nasszellen außerhalb des Zimmerbereichs, unzureichende Ausstattung und Anzahl an Lernplätzen). Darüber hinaus ist wegen des gestiegenen Personalbedarfs des Bundesheeres eine Erhöhung der Zahl an Absolventinnen und Absolventen in den kommenden Jahren vorgesehen.

Seit September 2019 besuchen 60 Schülerinnen und Schüler den ersten Jahrgang der neuen Bundeshandelsakademie für Führung und Sicherheit am Areal der Theresianischen Militäarakademie. Dies bedingt einen zusätzlichen Unterkunftsbedarf ebenso wie im Zuge der internationalen Zusammenarbeit für ausländische Gasthörerinnen und Hörer.

Zusammenfassung:

- *Durch die steigende Anzahl an Militäarakademikerinnen und -akademikern ergibt sich ein erhöhter Verwaltungsaufwand und es fehlt an ausgebildetem Personal im Verwaltungs- sowie Lehrbereich.*
- *Die Abrechnung von Dienstzuteilungen sowie von Dienstreisen bzw. Mehrdienstleistungen von Fähnrichen bedeutet einen hohen bürokratischen Aufwand und wird oft erst nach monatelanger Verzögerung abgeschlossen. Angeregt wird, dass – im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung – die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Betroffenen selbst die Dienstreisen, Dienstzuteilungen, etc. in ein*

Erfassungssystem eintragen und die Abrechnung damit automationsunterstützt und regelmäßig erfolgen kann.

- *Einzelne online Fachprüfungen am PC können nur durch Verwendung privater WLAN Router störungsfrei abgehalten werden.*
- *Das Fachhochschulstudium „militärische Führung“ wird bis dato nicht entsprechend einem vergleichbaren zivilen Bakkalaureat besoldet.*
- *Der Bau eines zentralen Mehrzweckgebäudes und ein zentrales Campus-Management sind geboten.*

Die Unterkunftskapazität an der Theresianischen Militärakademie ist angespannt. Die steigende Anzahl an Militärakademikerinnen und -akademikern, Schülerinnen und Schülern der Bundeshandelsakademie für Führung und Sicherheit sowie ausländischen Studierenden verlangt eine Erweiterung des Unterkunftsangebotes.

Erläuterung/BMLV:

Mehrdienstleistungen.

Militärpersonen gebührt während der Truppenoffiziersausbildung (sohin den angesprochenen „Fähnrichen“) ein Fixgehalt gemäß § 90a Gehaltsgesetz (GehG) und gelten damit alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

Dienstreisen, Dienstzuteilungen

Dienstzuteilungen, deren Dauer 30 Tage überschreiten, können derzeit nicht elektronisch durch den Bediensteten selbst erfasst werden (siehe dazu nachstehenden Punkt IT), sondern muss hierfür vom und in Verantwortung des Rechnungslegers selbst ein Formular händisch ausgefüllt und letztlich zur Abrechnung an das Heerespersonalamt (zuständig für die gesamte Abrechnung und Anweisung von reisegebührenrechtlichen Ansprüchen im ho. Ressort – „*anweisende Dienststelle*“) übermittelt werden.

Die Ernennung der Berufsoffiziersanwärter (BOA) zur Militärperson auf Zeit erfolgt (spätestens) mit Beginn der Kaderanwärterausbildung². Ab Ernennung gebühren Geldleistungen nach der Reisegebührenvorschrift (RGV), und wurden die BOA in den ersten Wochen dieser Ausbildung vom Fachpersonal der Theresianischen Militärakademie hinsichtlich RGV-Bestimmungen und Abrechnungsmodalitäten geschult. Weiters wurde den angehenden Offizieren in gemeinsamen Veranstaltungen Unterstützung beim Ausfüllen der entsprechenden Formulare angeboten.

Bis Ende Jänner 2020 konnten insgesamt 757 Abrechnungen zur Anweisung gebracht werden.

IT:

Im Jahr 2013 wurde die Einführung der Selbstbedienungskomponente ESS (Employee Self Service) von PM-SAP für das Reisemanagement (RM) zur Anordnung und Abrechnung von reisegebührenrechtlichen Ansprüchen angeordnet. Bereits in Vorgesprächen mit dem BMF wurde vom Ressort u.a. gefordert, dass für ESS-RM-User die Möglichkeit bestehen sollte, auch „Dienstzuteilungen über 30 Tage“ direkt im System abrechnen zu können. Seitens BMF wurde dazu mitgeteilt, dass die ESS-RM verfügbaren Abrechnungsmöglichkeiten „Bundesstandard“ sind und eine Erweiterung vorerst nicht vorgesehen ist. Eine Erweiterung sei frühestens mit der nächsten „Systemumstellung“ geplant.

Im Mai 2018 wurde ESS-RM auf die Web-Technologie „SAP Fiori“ umgestellt und dadurch das generelle Erscheinungsbild modernisiert und die Bedienbarkeit vereinfacht.

Wesentliche Neuerungen waren:

- Neue Eingabemaske für Mitarbeiter und Genehmiger mit zeitgemäßem Oberflächendesign, basierend auf neuester Web-Technologie.
- Trennung von Reiseantrag und Reisekostenabrechnung.
- Vereinfachte Suchfunktionen und verbesserte Historie.
- Erweiterung beim Hochladen von Dokumenten (bereits bei Antragerstellung möglich).
- Historisierte Kommentare (Anmerkungen bleiben auch nach Statusänderung erhalten).
- Durchgängiges Design sowie eine wesentliche Verbesserung der Performance.

Der neuerliche vorgebrachte „Optimierungsvorschlag“ hinsichtlich Abrechnung von „Dienstzuteilungen über 30 Tage“ im ESS-RM direkt wurde bedauerlicherweise wieder nicht umgesetzt, obwohl diese Forderung nicht nur vom ho. Ressort, sondern auch von anderen Bundesdienststellen vorgebracht wurde.

Es ist somit aktuell und weiterhin eine händische Erfassung der genannten reisegebührenrechtlichen Ansprüche notwendig.

Online-Fachprüfungen:

Grundsätzlich wird festgehalten, dass SITOS six ein durch einen externen Dienstleister gehostetes System ist, welches sowohl aus dem SMN als auch via Internet angesprochen werden kann.

Hinsichtlich der „offensichtlichen Überlastung“ der Datenanbindung wird festgehalten, dass die TherMilAk über eine Internetanbindung mit einer Bandbreite von 30 Megabit pro Sekunde (Mbps) transparent (die Bandbreite steht sowohl im Up- als auch im Download zur Verfügung) und einer doppelten Anbindung an das ortsfeste Richtverbindungsnetz (für SMN und DGMN) im Rahmen des Netzwerkverbundes Wr. Neustadt mit 2 x 156 Mbps verfügt. Die Internetanbindung wird exklusiv für das in der TherMilAk errichtete WLAN genutzt.

Beide Anbindungen sind mehr als ausreichend, um eine Prüfung auch von 100 Teilnehmern gleichzeitig zu ermöglichen, sofern diese Prüfung nicht für jeden Teilnehmer einzeln abzurufende Multimedialinhalte (z.B.: Filme in HD-Qualität) enthält. Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings, dass andere Nutzer der Infrastruktur während der Prüfung genau solches Verhalten zeigten, und die verfügbare Bandbreite dadurch eingeschränkt war.

Besoldung:

Seitens des Ressorts wurden umfangreiche Vorarbeiten zu einer allfälligen Verbesserung der Besoldung im Offiziersbereich in unterschiedlichen Varianten (z.B.: Zusammenlegung der O 1 und O 2; Anhebung des Gehalts der O 2 auf A 1/bakk.-Niveau) geleistet („Militärdienstrecht NEU“) geleistet.

Zentrales Mehrzweckgebäude:

Basierend auf dem Ministerratsbeschluss vom 05.01.2018 sowie dem Ressortübereinkommen zwischen dem BMBWF und BMLV (23/26.11.2018) wurde die BHAK für Führung und Sicherheit (Sicherheitsschule, SihS) mit Herbst 2019 implementiert, und wäre mit Beginn des Schuljahres 2022/23 in einem Neubau unterzubringen gewesen. Bis zur Fertigstellung des Neubaus sollten die Räumlichkeiten der Daunkaserne (DAUN Kas) für die Schule genutzt werden. Nach Fertigstellung der SihS sollte eine zwingende Generalsanierung der DAUN Kas für die Weiternutzung der TherMilAk (u.a Unterkunft), abzuschließen bis 2027, erfolgen.

Aufgrund der politischen Entwicklungen sowie der nicht getroffenen Entscheidung hinsichtlich infrastruktureller Maßnahmen, muss nunmehr die DAUN Kas für den Dauerbetrieb (fünf Jahrgänge zu zwei Klassen à 25 Schüler, in Summe 250 Schüler) der SihS adaptiert werden. Bei zeitnaher Entscheidung und budgetärer Bedeckung könnten die Sanierungsarbeiten bis Mitte 2023 abgeschlossen werden.

Zur Deckung der vakanten Bedürfnisse der TherMilAk (Unterkünfte für Berufs- und Milizoffiziere als Lehrgangsteilnehmer im Institut 2 sowie Militäarakademiker, Küche, Speisesaal, BekleidungsMagazin) müsste parallel zur Sanierung der DAUN-Kaserne die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes erfolgen. Bei zeitnaher Entscheidung und budgetärer Bedeckung könnten die Baumaßnahmen 2024/25 abgeschlossen werden.

Die Vorteile dieser nunmehr gegenüber den ursprünglichen Planungen adaptierten Variante liegen in der mittelfristigen Schaffung zeitgemäßer und kostensparender Infrastruktur (nur mehr eine Küche und ein Speisesaal, keine zivilen Anmietungen von Unterkünften) an der TherMilAk, sowie in früher nutzbarer und kostengünstigerer Infrastruktur für die Schule und die TherMilAk.

5.4. Miliz

Der Milizbeauftragte des Bundesheeres informierte das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission anhand seines Jahresberichtes über die Situation der Miliz.

Budget

2019 wird ein Großteil der € 48 Mio. des Miliz-Pakets „Sonder-Invests 2015“ für die steigenden Personalkosten der präsenten Kräfte verwendet und nicht für das Beschaffungsvorhaben der Miliz.

Personal

Der jährliche Bedarf an Kaderfunktionen (180 Milizoffiziere und 500 Milizunteroffiziere) kann am Beispiel der Input-Werte von 2016 bis 2018 nur zu ca. 15% gedeckt werden.

Die personelle Einsatzbereitschaft einer von der Verfassung geforderten „milizartig strukturierten Armee“ verlangt letztlich die Wiedereinführung von verpflichtenden Milizübungen gemäß § 21 (3) Wehrgesetz.

Bei der vorgesehenen Aufstockung von dzt. 26.000 Beordneten auf 31.500 Beordnete ist der personalbezogene Aufwand auf € 31,2 Mio. aufzustocken, um die erhöhte Übungstätigkeit einschließlich der Heranziehung von Miliz zu Einsätzen abgelten zu können.

Ausrüstung

Das Investitionsvolumen für das gesamte erforderliche Gerät der Miliz beträgt rund € 700 Mio. Ein eklatanter Fehl herrscht im Bereich der Heereskraftfahrzeuge, der Nachtsichtfähigkeit, den Verbindungsmitteln (Funk-Ausstattung), beim ABC-Selbstschutz und bei den Pistolen. Die Erwartungshaltung der Milizverbände, dass die Mannesausrüstung zukünftig behalten werden kann und nicht – wie bisher – jedes Mal neu ausgefasst werden muss, ist hoch.

Nur vier von zehn Jägerbataillonen sind derzeit gleichzeitig voll ausstattbar, bei den Pionierkompanien sind es vier von neun Kompanien.

Miliz und Wirtschaft

In Kooperation mit der Wirtschaftskammer wurde 2019 eine Initiative gestartet, um den Arbeitgebern den Mehrwert der militärischen Ausbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vermitteln. Es soll ein Verständnis dafür geschaffen werden, dass die Miliztätigkeit und das dadurch erworbene militärische Know-How einen starken Nutzen für die zivile Arbeitswelt bedeutet.

Wird der „Bürger in Uniform“ zu einer alltäglichen Selbstverständlichkeit und gewinnt dieser im Wirtschaftsleben mehr an Akzeptanz, wird sich dies positiv in der Zivilgesellschaft auswirken.

Pensions-, sozial- und wehrrechtliche Aspekte

Milizsoldaten mit höherem Einkommen werden während des Präsenzdienstleistung dahingehend benachteiligt, weil in deren Pensionskonten nicht der tatsächlich höhere Bezug verbucht wird, sondern lediglich der Pauschalbezug von derzeit € 1.864,78.

Seit der Dienstrechtsnovelle 2016 werden lediglich sechs Monate Präsenz- oder Ausbildungsdienst als Vordienstzeiten bei einer nachfolgenden Aufnahme in den Bundesdienst angerechnet. Milizsoldaten, die in der Vergangenheit Präsenzdienst geleistet haben und sich auf die zu diesem Zeitpunkt gültige Gesetzeslage verlassen haben, werden nunmehr bei einer

Aufnahme in den Bundesdienst gravierend benachteiligt. Dies bewirkt, dass Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder Gemeindeverband eines Mitgliedsstaates des EWR, der Türkischen Republik oder der Schweiz als Vordienstzeiten bei einer nachfolgenden Aufnahme in den Bundesdienst vollständig angerechnet werden, jedoch Präsenzdienstzeiten beim Bundesheer nur im Ausmaß von höchstens sechs Monaten.

Beim Kinderbetreuungsgeldgesetz und beim Familienzeitbonusgesetz besteht nur dann ein Anspruch auf ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld und auf den Familienzeitbonus, wenn der Antragsteller in den letzten sechs Monaten vor der Geburt des Kindes einer durchgehenden sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Zeiten eines Präsenzdienstes zählen hierbei nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Unterbrechung von insgesamt nicht mehr als 14 Kalendertagen ist zulässig, jedoch gibt es Milizsoldaten, welche als Folge von Waffenübungen in der Dauer von mehr als 14 Tagen ihren Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und den Familienzeitbonus gänzlich verlieren. Dies ist für Betroffene völlig unverständlich, da die Waffenübungen aufgrund eines gesetzlichen Auftrages verpflichtend erfolgt sind.

Präsenzdienstzeiten gelten in einigen Fällen des Allgemeinen Pensionsgesetzes nicht als beitragsgedeckte Erwerbstätigkeit, hieraus ergeben sich Auswirkungen auf den Pensionsanspruch bzw. die Pensionshöhe.

Erläuterung/BMLV:

Personal:

Der hohe Bedarf an Milizkader ist evident. Die Personalgewinnung, die vorrangig in der Truppe zu erfolgen hat, wird durch folgende Fakten erschwert:

- Sinkende Jahrgangsstärken,
- Steigender Anteil der Zivildienstler an den tauglichen Wehrpflichtigen,
- Aussetzung der Waffenübungspflicht,
- Nichtausnützung der Regelungen des § 21. (3) WG,
- Steigerung der Qualität aber auch des Anspruchs der MUO-Ausbildung,

Dem wurde im Rahmen der Möglichkeiten begegnet durch: Unterstützung der Personalgewinnung durch Kommunikationsmittel wie Folder zur Personalgewinnung Miliz, Arbeitgeberbroschüre, professionelle Sujets, Miliz-Streuartikel,

- Einführung des Miliz Gütesiegels,
- Einführung und Organisation des Miliz Award,
- Entwicklung eines Personalgewinnungsseminars für Milizsoldaten.

Darüber hinaus bieten die Auslands- und Inlandseinsätze eine lukrative Möglichkeit der Dienstverrichtung von Milizkader im ÖBH.

Budget und Ausrüstung:

Für 2019 standen für Investitionen Budgetmittel von insgesamt ca. 667 Mio. zur Verfügung, wovon ca. € 100 Mio. für infrastrukturelle Maßnahmen genutzt wurden.

Aus den verbliebenen Budgetmitteln war der Betrieb der vorhandenen Systeme sicherzustellen und gleichzeitig Spielraum für Investitionen für das gesamte Bundesheer zu schaffen.

Für die Beschaffung von LKW wurde eine weitere Sonderfinanzierung – ein Teil des „Milizpakets“ – über € 27,5 Mio. ausverhandelt und 2019 dafür € 10 Mio. zur Verfügung gestellt. Weitere € 17,5 Mio. sind für 2020 vorgesehen. Mit diesen Budgetmitteln wird die Beschaffung von 200 LKW inklusive Wechsellaufbauten ermöglicht.

Das Investitionsvolumen, um das gesamte für eine zeitgemäße Fähigkeit der Verbände erforderliche Gerät für die Miliz zu beschaffen, beträgt ein Vielfaches der genannten Summe. Selbst wenn nur die selbstständig strukturierte Miliz betrachtet wird, was aber eine einseitige Sichtweise darstellt, wird dieses Investitionsvolumen bestenfalls die notwendigsten Beschaffungen abdecken. In diesen Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die selbstständig strukturierte Miliz nur ca. 21% des mobilgemachten Bundesheeres umfasst. Die restlichen knapp 80% setzen sich einerseits aus den Berufssoldaten (mit Beorderung) bzw. andererseits mit Masse aus den Milizanteilen der präsenten Einsatzorganisation zusammen, die den Personalrahmen der strukturierten Miliz überschreiten.

Im Laufe des Jahres 2020 ist es gelungen, ein weiteres Investitionspaket für die Miliz zu verhandeln. In den nächsten Jahren sollen rund € 200 Mio. in Ausrüstung, Gerät und Infrastruktur investiert werden. Dabei sollen unter anderem personalisierte Schutzausrüstung, Führungsmittel, modernisierte Sturmgewehre und neue Scharfschützengewehre beschafft und neue Infrastruktur wie Garagen oder Lagerhallen errichtet werden.

Pensions-, sozial- und wehrrechtliche Aspekte:

Der Pauschalbezug zur Berechnung der abzuführenden Pensionsbeiträge beträgt im Jahr 2020 bereits € 1.922,59 pro Monat. Trotz wiederholter Information bzw. Anregung hinsichtlich der Verbuchung von höheren Bezügen im Pensionskonto während eines Präsenzdienstes, konnte bisher keine politische Einigung über die bestehende Benachteiligung erzielt werden.

Die Aussage, wonach die dienstrechtliche Norm des § 12 Abs. 2 Z 1 GehG lediglich eine Höchstanzahl von sechs Monaten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf das Besoldungsdienstalter vorsieht, ist seit Inkrafttreten der 2. Dienstrechtsnovelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, unzutreffend, weil der Gesetzgeber mit dieser Novelle die zeitliche Einschränkung der Anrechenbarkeit aufgehoben hat. Zeiten eines Präsenz- oder

Ausbildungsdienstes sind daher nunmehr wieder zur Gänze auf das Besoldungsdienstalter anrechenbar.

Aufgrund erfolgter Initiativen wurde durch das BMLV ein erneutes ressortspezifisches Novellierungsersuchen betreffend Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) und Familienzeitbonusgesetzes an das BM für Frauen, Familien und Jugend gerichtet. Beide Novellierungsersuchen blieben in den genannten gesetzlichen Bestimmungen bis dato unberücksichtigt.

Um einen Anspruch auf Alterspension zu erwerben benötigt man neben der Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelpensionsalter) mindestens 180 Versicherungsmonate (15 Jahre), von denen mindestens 84 Monate (7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden (Mindestversicherungszeit). Präsenzdienstzeiten vor dem 1.1.2005 zählen hier nicht als Erwerbstätigkeit. Sehr wohl werden aber Zeiten einer Familienhospizkarenz berücksichtigt, für welche ebenfalls vor 2005 von den Betroffenen keine Pensionsversicherungsbeiträge geleistet wurden. Zu bedenken wäre, dass Zeitsoldaten bis zu 10 Jahre in einem Präsenzdienst gedient haben und seinerzeit - um für den Staat zu sparen - bewusst die Besoldung ohne Sozialversicherungsabgaben erhalten haben, das selbe auch bei den Milizsoldaten, die Auslandseinsätze bis zum Jahre 2017 geleistet haben.

Ab dem 01.01.2020 kam es mit dem Pensionsanpassungsgesetz 2020 zu einer neuerlichen Gesetzesänderung betreffend Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension für Langzeitversicherte („Hacklerregelung“). Damit wurde für versicherte Personen, die mindestens 540 Beitragsmonate (45 Jahre) einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, die Möglichkeit geschaffen, mit 62 Jahren die vorzeitige Alterspension für Langzeitversicherte (sogenannte „Hacklerregelung neu“) ab dem 01.01.2020 abschlagsfrei in Anspruch zu nehmen. Als Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung, wenn sie sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken. Zeiten eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes gelten bei dieser Pensionsform nicht als Beitragsmonate und werden daher auch nicht berücksichtigt.

Trotz wiederholter Information bzw. Anregung hinsichtlich der Berücksichtigung aller Präsenzdienstzeiten als Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit konnte auf politischer Ebene bisher keine Einigung über die Beseitigung der bestehenden Benachteiligung erzielt werden.

Der § 10 Abs. 3 WG 2001 (temp. Verlängerung der Wehrpflicht) wurde mit dem WRÄG 2019, BGBl. I Nr. 102/2019 umgesetzt und ist mit 1.12.19 in Kraft.

5.5. Soldatinnen

Der Anteil an Soldatinnen im Bundesheer liegt unverändert bei knapp über 4 %.

Erläuterung/BMLV:

Der Frauenförderungsplan des BMLV sieht im 2. Hauptstück besondere Fördermaßnahmen und besondere Maßnahmen zur Steigerung des Anteils von Soldatinnen vor. Insbesondere darf hier auf die Bestimmung des § 13, 19 und 20 des Frauenförderungsplans verwiesen werden (siehe nachstehenden Auszug).

Besondere Maßnahmen zur Steigerung des Anteils von Soldatinnen

§ 13. (1) In Entsprechung des von der Bundesregierung am 2. Juli 2013 beschlossenen Berichtes zur Reform des Wehrdienstes wurden vom Bundesministerium für Landesverteidigung ab 1. Jänner 2015 nachfolgende Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen eingeleitet und größtenteils umgesetzt.

1. Die Überarbeitung der bestehenden Laufbahnbilder für Offiziere und Unteroffiziere in Hinblick auf die Vermeidung frauendiskriminierender Regelungen, insbesondere Verordnungen oder Durchführungsbestimmungen und unter Rücksichtnahme auf erforderliche geschlechterspezifische Unterschiede. Diese Überarbeitung hat den diesbezüglich formulierten Maßnahmen des von der Bundesregierung am 2. Juli 2013 beschlossenen Berichtes zur Reform des Wehrdienstes zu entsprechen.

2. Die Entwicklung von zielgruppenorientierten Werbe- und Rekrutierungsmaßnahmen auf Basis der definierten Laufbahnbilder.

3. Die Überprüfung und Anpassung der körperlichen Leistungslimits im Sinne waffengattungsspezifischer Leistungsnormen.

4. Die möglichst familienverträgliche Gestaltung der Ausbildung für alleinerziehende Soldatinnen und Soldaten, insbesondere betreffend Laufbahnkurse und alle Fort- und Weiterbildungen nach der Grundausbildung.

(2). Zur Überprüfung der in Absatz 1 Ziffer 1 – 4 genannten besonderen Maßnahmen sowie damit verbundener relevanter Regelungen, wie Verordnungen oder Durchführungsbestimmungen ist eine Evaluierung im Hinblick auf deren Beitrag zur Steigerung des Anteils von Soldatinnen bis 31. Dezember 2019 durchzuführen. Soldatinnen sind zur Unterstützung bei den noch laufenden Umsetzungsmaßnahmen sowie bei der Evaluierung der bereits umgesetzten Maßnahmen einzubinden.

Vernetzung von Soldatinnen

§ 19. (1) Gemäß den Empfehlungen der Bundesheer-Reformkommission ist die Koordinierung der Angelegenheiten von Soldatinnen in enger Kooperation mit relevanten Laufbahnberatungen zu verbessern und die Gründung, materielle Förderung und Erhaltung österreichweiter Kommunikationsplattformen für Soldatinnen vorgesehen.

(2) Absolventinnen der Landesverteidigungsakademie, der Theresianischen Militärakademie und der Heeresunteroffiziersakademie ist die Abhaltung eines gemeinsamen jährlichen Absolventinnentreffens im Ausmaß von zumindest einem Arbeitstag zu ermöglichen. Die Zeiten

dieser Treffen gelten als Dienstzeiten, die notwendigen Reisebewegungen sind als Dienstverrichtung am Dienstort bzw. als Dienstreise im Sinne der RGV anzuordnen und abzugelten.

Soldatinnen-Mentoring

§ 20. (1) Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen kann eine Soldatin, die sich bereit erklärt, für eine oder mehrere Soldatinnen als Mentorin zur Verfügung zu stehen, zur Mentorin bestellen. Die Bereitschaft zur Ausübung einer Tätigkeit als Mentorin sowie die Tätigkeit selbst sind von der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter oder von der vorgesetzten Kommandantin bzw. dem vorgesetzten Kommandanten zu unterstützen und zu fördern.

(2) Die Tätigkeit der Mentorin ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das neben den Berufspflichten und möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben ist. Dabei ist auf die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit Rücksicht zu nehmen. Der Mentorin steht die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit im jeweiligen Ausmaß zu. Das Versagen der Inanspruchnahme dieser erforderlichen Zeit ist nur aus schwerwiegenden dienstlichen Gründen möglich.

(3) Auf Grund der Tätigkeit als Mentorin darf keinerlei berufliche Benachteiligung erfolgen.

(4) Reisebewegungen in Ausübung der Tätigkeit als Mentorin sind als Dienstverrichtung am Dienstort bzw. als Dienstreise im Sinne der RGV anzuordnen und abzugelten.

Mag. Klaudia Tanner

